

80168

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



11/09

Die internationalen Aufgaben der DGUV
**Bewerten, beraten,
beeinflussen**



Interview

**Der Europarechtler
Maximilian Fuchs über
die Rolle des EuGH**

Prävention

**Türkisch-deutsche
Kooperation im
Arbeitsschutz**

DGUV Forum

Fachzeitschrift
für Prävention,
Rehabilitation
und Entschädigung



DGUV Forum ist das neue offizielle Fachorgan der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und liefert Informationen aus den Organisationen der Unfallversicherungsträger aus autorisierter Hand.

Kampagnen zur Unfallprävention werden in DGUV Forum ebenso vorgestellt wie Forschungsergebnisse oder versicherungstechnische Änderungen. Auch politische Diskussionen und internationale Aspekte haben ihren Platz im neuen Medium der DGUV.

Bestellen Sie jetzt kostenlos Ihr Probeheft:
Telefon: 0611/9030-501

Jahresabonnement:
10 Ausgaben – davon 2 Doppelausgaben 1/2 und 7/8
Umfang: 44 Seiten (Doppelnummer 68 Seiten)
Format: DIN A4
Preis: 96,00 Euro zuzüglich 14,00 Euro Versand

Infos im Internet unter:
www.dguv-forum.de

**Kostenloses
Probeheft bestellen!**

UniversumVerlag

Die Zeitschrift ist zu bestellen bei:

Universum Verlag
Postfach, 65175 Wiesbaden
Info-Telefon: 0611/9030-501
Bestell-Fax: 0611/9030-181
E-Mail: vertrieb@universum.de
Bestellinfos im Internet unter:
www.universum.de/shop
www.dguv-forum.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der Bundestagswahl im vergangenen September ist das Superwahljahr 2009 zu Ende gegangen. Zum ersten Mal seit elf Jahren regiert wieder eine Koalition aus Union und FDP das Land. Was das für die gesetzliche Unfallversicherung bedeutet, ist derzeit noch unklar. Die Passage des Koalitionsvertrags zur gesetzlichen Unfallversicherung ist vage gehalten. Das Leistungsrecht soll überprüft, die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Unfallversicherung entbürokratisiert werden. Konkreter werden die Koalitionäre nicht.



Foto: DGUV

Dies sollte uns jedoch nicht verunsichern. Aus meiner Sicht sind wir für die möglichen Debatten gut gerüstet, nicht zuletzt deshalb, weil die gesetzliche Unfallversicherung sich in den vergangenen Jahren einen guten Ruf erarbeitet hat. National, aber auch international – wie erst kürzlich die Ehrung durch die Vereinigung der Arbeitsunfallversicherungen in den USA und Kanada (IAIABC) zeigte. Welch hohes Ansehen die gesetzliche Unfallversicherung weltweit genießt, zeigen auch die vielen Projekte, die wir in dieser Ausgabe vorstellen.

Unser vordringliches Ziel muss daher sein, diesen Ruf nicht zu schwächen. In diesen Monaten befinden wir uns auf der Zielgeraden, die das UVMG für die Fusionen der Berufsgenossenschaften aufstellt. Das, was noch fehlt, müssen wir nun auf den Weg bringen und das, was beschlossen ist, mit Leben füllen. Wir sind es den Versicherten, Arbeitgebern und nicht zuletzt uns selbst schuldig, entschlossen auf dem Weg voranzugehen, den Selbstverwaltung und Politik vorgegeben haben. Nur wenn wir den Entwicklungen eine Nasenlänge voraus bleiben, können wir auch in Zukunft fest damit rechnen, dass die Vorfahrt für die Selbstverwaltung politische Priorität behält.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Editorial

3

Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer DGUV

Titelthema

10 – 29

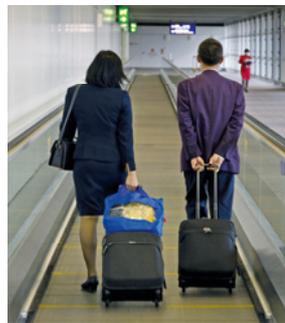


**Internationale Aufgaben der DGUV
Bewerten, beraten, beeinflussen**

Stefan Zimmer
Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung nimmt in vielfältiger Weise die Interessen von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Unternehmen und Versicherten auf internationaler Ebene wahr.

**Interview mit dem Europarechtler Prof. Dr. Maximilian Fuchs
Der Europäische Gerichtshof kann nicht an die Stelle des europäischen Gesetzgebers treten**

Das EuGH-Urteil zur Pflichtmitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften hat große Beachtung gefunden. DGUV Forum sprach mit dem Europarechtler und Spezialisten des Unfallversicherungsrechts, Prof. Dr. Maximilian Fuchs, über die Auswirkungen des Richterspruches.



Versicherungsschutz Internationaler Mitarbeiter-einsatz – Haftungsfragen zur Unfallversicherung

Iris Bauer
Deutschland ist Exportweltmeister: Davon profitieren deutsche Unternehmen. Sie expandieren ins Ausland und setzen häufig ihre Mitarbeiter vor Ort ein. Aber wie verhält es sich dabei mit dem Unfallschutz?

Für Auszubildende Unfallversicherungsschutz im Ausland

Iris Bauer

**Eine Institution mit langer Tradition
Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung Ausland**

Helmut Maxeiner

**Initiative der EU-Kommission
Der Entwurf einer europäischen Richtlinie zur Patientenmobilität – mögliche Auswirkungen für die gesetzliche Unfallversicherung**

Eva-Marie Höffer, Ilka Wölflé

Aktuelles

5 – 9

Zahl der Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken – Bericht aus Brüssel – Fusion der BG für Fahrzeughaltungen und See-BG – Versicherungsschutz von Schülern und Studenten im Ausland

Prävention

31 – 39



**LEONARDO Preis 2009
Innovation in der Praxis**

Ulrike Bollmann, Lidmila Kleinová, Susanne Ulk
Die Qualität in der Aus- und Weiterbildung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz europaweit zu fördern, ist das Grundanliegen des Europäischen Netzwerkes Aus- und Weiterbildung in Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ENETOSH).

**GVG und DGUV
Starke Partner in der Internationalen Beratung**

Sven Timm, Holger Trechow

**Türkisch-deutsche Kooperation
Im Arbeitsschutz erfolgreich**

Sven Timm



**Globalisierung
Internationale Standards in der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Jürgen Milde
Die englischsprachigen Versionen der „Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge“ sind unter dem Titel „Prophylaxis in Occupational Medicine. Guidelines for Occupational Medical Examinations“ als Buch erhältlich. Mit dieser Ausgabe

können sich die Arbeitsmediziner, Arbeitsschützer und Betriebe auf internationaler Ebene in die Praxis der arbeitsmedizinischen Vorsorge über internationale Standards einbringen.

Personalia

40 – 41

Professur für Jürgen Büniger – Andreas Wentzensen geht in den Ruhestand – Trauer um Wolfgang T. Ulmer – Bundesverdienstkreuz für Klaus Nelius

Markt und Medien

42

Moderierte Gefährdungsbeurteilung – DVD: Sicher arbeiten auf Hubarbeitsbühnen – BAuA stellt Film zur Produktsicherheit vor

Zahl der Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken – weniger Schulunfälle verzeichnet

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorliegen. Danach ging die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf rund 430.000 zurück – ein Minus von über 10 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2008. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank um 43 auf 198. Insgesamt 7.823 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls – 380 weniger als im Vorjahreszeitraum.

„Die Unfallzahlen spiegeln unter anderem den massiven Anstieg der Kurzarbeit in Deutschland“, kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die Statistiken. „Kürzere Arbeitszeiten bedeuten weniger Zeit, in der man einen Unfall haben kann.“ Nachdem die absolute Zahl der Arbeitsunfälle in den Boomjahren 2007 und 2008 gestiegen war, werde man für 2009 daher mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder einen Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen.

Auf dem Weg von und zur Arbeit ereigneten sich dagegen mehr Unfälle als im Vorjahreszeitraum. 93.146 Versicherte wurden durch einen Wegeunfall verletzt, was einem Anstieg um rund 5.000 entspricht. Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten blieb

mit 2.762 nahezu konstant. 152 Versicherte verloren bei einem Wegeunfall ihr Leben, 59 weniger als im ersten Halbjahr 2008.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten zudem 31.516 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit – rund 1.200 weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Zahl der neuen BK-Renten stieg dagegen um rund 35 Prozent auf 2.676. Dieser außerordentlichen Zunahme liegt eine Änderung der Rechtslage zugrunde. Diese hat es ermöglicht, unter anderem mehr Fälle der BK 4111 (Chronische Bronchitis/Emphysem) anzuerkennen.

Weniger Schulunfälle

Die Träger der Schüler-Unfallversicherung – Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände – verzeichneten im ersten Halbjahr 2009 674.478 meldepflichtige Schulunfälle. Das entspricht einem Rückgang um rund 30.000 Unfälle gegenüber dem Vorjahreszeitraum. 11 Schülerinnen und Schüler verloren beim Schulbesuch ihr Leben.

Die Zahl der Schulwegunfälle blieb mit 61.918 nahezu unverändert. 20 Schulwegunfälle endeten tödlich. Insgesamt 512 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Schul- oder Schulwegunfalls.

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und See-BG fusionieren

Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und die See-Berufsgenossenschaft schließen sich zusammen und gründen die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr). Die Fusion soll zum 1. Januar 2010 umgesetzt werden. Der Fusionsvertrag wurde Ende September in Hamburg unterzeichnet, nachdem die Vertreterversammlungen beider Häuser der neuen Satzung einstimmig zugestimmt hatten.

Die BG Verkehr deckt als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unter anderem die Branchen Transport, Entsorgung, Logistik, Luftfahrt, Seeschifffahrt und Fischerei ab. „Zuständig für alles, was rollt, fliegt und schwimmt“, heißt das neue Motto. Für die Prävention, die eine der wichtigsten Aufgaben der Unfallversicherung darstellt, werden weiterhin Fachleute aus den jeweiligen Sparten eingesetzt. Die Selbstverwaltung plant außerdem, die Leistungen für Versicherte und Mitglieder weiter zu verbessern. Die neue Berufsgenossenschaft hat nach der Fusion rund 195.000 Mitgliedsunternehmen



Klaus Peter Röskes, Vorstandsvorsitzender der BGF, und Frank Jungmann, Vorstandsvorsitzender der See-BG, bei der Vertragsunterzeichnung in Hamburg

und etwa 1,4 Millionen Versicherte. Nach Arbeitsunfällen oder bei Berufskrankheiten trägt die Berufsgenossenschaft die Behandlungskosten, hilft beim Wiedereinstieg ins Berufsleben und übernimmt die Zahlung von Renten. Die BG Verkehr beschäftigt insgesamt gut 1.200 Mitarbeiter, davon etwa

600 in der Hauptverwaltung in Hamburg. Daneben gibt es im gesamten Bundesgebiet sieben Bezirksverwaltungen.

 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ute Krohne, Telefon: 040 39801154

Volkswirtschaft spart Milliarden durch medizinische Rehabilitation

Eine Prognos-Studie belegt: Für jeden in die medizinische Rehabilitation investierten Euro gewinnt die Gesellschaft schon heute fünf Euro zurück. Der Nettonutzen könnte sich bis 2025 auf 23 Milliarden Euro vervierfachen.

Die medizinische Rehabilitation wird angesichts des demografischen Wandels, steigender Lebensarbeitszeit und der zunehmenden Zahl chronischer Erkrankungen künftig für Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland stark an Bedeutung gewinnen. Sie erspart der Volkswirtschaft schon jetzt Milliarden an Renten-, Arbeitslosen- und Krankengeldzahlungen, sichert Arbeitsplätze, erhält den Betrieben wertvolles Know-how sowie drin-

gend benötigte Fachkräfte und vermindert deren krankheitsbedingte Fehlzeiten. Das zeigen die Ergebnisse der Studie „Die medizinische Rehabilitation Erwerbstätiger – Sicherung von Produktivität und Wachstum“ der Baseler Prognos AG, die anlässlich des 6. Deutschen Reha-Tages veröffentlicht wurde.

Beeindruckender Spareffekt

Erstmals ist es mit der Untersuchung gelungen, den volkswirtschaftlichen Beitrag der medizinischen Rehabilitation genauer zu beziffern. Anhand von fünf ausgewählten Reha-Indikationen der Deutschen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 rund 45 Prozent aller medizinischen Reha-Maßnahmen (365.000 Rehabilitanden) umfassten,

berechneten die Prognos-Experten den Spareffekt. Danach ergaben gewonnene Berufstätigkeitsjahre und die reduzierte Anzahl von Arbeitsunfähigkeitstagen im Untersuchungsjahr einen Nettoeffekt von 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts oder 5,8 Milliarden Euro. Dem standen nur rund 1,1 Milliarden Euro an Ausgaben für die medizinische Rehabilitation gegenüber. Für jeden in die medizinische Rehabilitation investierten Euro gewinnt die Gesellschaft damit schon heute fünf Euro zurück.



Die Studie steht in einer Kurz- und einer Langfassung im Pressebereich des Internetauftritts der DEGEMED unter www.degemed.de/presse/77-pressemittelungen.html zur Verfügung.

Bericht aus Brüssel

Nach den Europawahlen im Juni und der Sommerpause der EU-Institutionen hat das politische Tagesgeschäft die europäische Hauptstadt wieder voll im Griff.

Erste Personalentscheidungen

Das EU-Parlament und die parlamentarischen Ausschüsse hatten sich bereits Mitte Juli konstituiert. Den Vorsitz des EU-Parlaments wird der ehemalige polnische Ministerpräsident Jerzy Buzek für die kommenden zwei Jahre übernehmen. Als künftiger Kommissionspräsident wurde zu Beginn der neuen Legislaturperiode der ehemalige portugiesische Ministerpräsident José Manuel Barroso von den EU-Parlamentariern mit deutlicher Mehrheit im Amt bestätigt. Wegen der Verzögerung bei der Ratifizierung des Lissabon-Vertrages wird die EU-Kommission voraussichtlich erst Anfang 2010 ernannt werden.

Vertrag von Lissabon

Nach dem Scheitern des ersten irischen Referendums konnte der Vertrag von Lissabon nicht wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Aber auch in Deutschland, Polen und Tschechien ist die Ratifizierung nicht reibungslos abgelaufen. Deutschland hat seine „Hausaufgaben“ mit der Stärkung der Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union schnell erledigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 30. Juni 2009 entschieden, dass der Vertrag von Lissabon zwar mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat jedoch nicht ausreichend gewahrt seien, und eine Änderung zur Auflage für die Zustimmung gemacht. Die Forderungen der Richter aus Karlsruhe sind mit dem Inkrafttreten der insgesamt vier überarbeiteten Gesetze schnell erfüllt worden. Mit der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde durch Bundespräsident Horst Köhler hat Deutschland den Weg für den Vertrag von Lissabon frei gemacht. Angesichts der jüngsten umfangreichen Erweiterungsrun-

den möchte die Europäische Union mit dem Reformvertrag ihre Handlungsfähigkeit nach innen und außen stärken. Im Bereich der Sozialpolitik lassen die neuen Vorschriften insbesondere eine stärkere soziale Dimension der Union deutlich werden. Ob und inwieweit sich diese Neuausrichtung auf künftige Initiativen der EU-Kommission oder auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Positives Referendum in Irland

Nach Deutschland hat sich Irland in einem zweiten Referendum mit überwiegender Mehrheit zum EU-Reformvertrag bekannt. Daraufhin hat auch der polnische Ministerpräsident seinen Widerstand aufgegeben und die Ratifizierungsurkunde im Oktober unterzeichnet.

Letzte Hürde in Tschechien genommen

Auch der EU-kritische Präsident Václav Klaus hatte zunächst angekündigt, das Referendum in Irland abzuwarten, bevor er seine Unterschrift unter das Vertragswerk setzt. Die Ende September in Tschechien erhobene erneute Verfassungsklage gegen den Vertrag von Lissabon führte jedoch zu einer weiteren Verschiebung der Ratifizierung durch Klaus, da er die Entscheidung der Richter abwarten wollte. Darüber hinaus forderte Klaus weitere Zugeständnisse aus Brüssel. Nachdem er auf dem letzten Gipfeltreffen der europäischen Staats- und Regierungschefs eine Ausnahmeklausel in Bezug auf die Anwendung der EU-Grundrechtecharta für Tschechien durchgesetzt hatte und auch das tschechische Verfassungsgericht grünes Licht für den Vertrag von Lissabon gegeben hatte, unterzeichnete schließlich auch Klaus Anfang November die Ratifizierungsurkunde. Mit der Ratifizierung durch alle 27 Mitgliedstaaten kann der Vertrag von Lissabon zum 1. Dezember 2009 europaweit in Kraft treten.



Weitere Informationen: Ilka Wölfle,
E-Mail: ilka.woelfle@dguv.de

Präventionskampagne „Risiko raus“ und StaplerCup koordinieren

Veranstalter stellt neue Kooperationen und verlängerte Engagements für 2010 vor.

Anlässlich des offiziellen Auftaktes der Deutschen Meisterschaft der Staplerfahrer 2009 Mitte September in Aschaffenburg begrüßte Veranstalter Linde Material Handling in der Stadthalle Dr. Walter Eichendorf, Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und stellvertretender Geschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), um die künftige Kooperation mit der Präventionskampagne „Risiko raus“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bekannt zu geben. Ab 2010 wird der StaplerCup Partner der Kampagne.

Den Startschuss und offiziellen Auftakt zur Deutschen Meisterschaft der Staplerfahrer 2009 gab Karl-Theodor zu Guttenberg, zu dieser Zeit noch Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, jetzt Bundesminister der Verteidigung und Schirmherr



Hoher Besuch beim offiziellen Auftakt der Deutschen Meisterschaft der Staplerfahrer 2009; v. links: Theodor Maurer (Vorsitzender der Geschäftsführung Linde Material Handling), Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg (Bundesminister für Verteidigung), Dr. Walter Eichendorf (stellvertretender Hauptgeschäftsführer DGUV), Dr. Hans-Joachim Wolff (Vorstandsvorsitzender DGUV)

des StaplerCups, zusammen mit Theodor Maurer, Vorsitzender der Geschäftsführung Linde Material Handling. Bei 25 regionalen Qualifikationswettkämpfen im gesamten Bundesgebiet wurden die 60 besten Staplerfahrer ermittelt, die dann im großen Finale auf dem Schlossplatz in

Aschaffenburg um Meistertitel und -schale gegeneinander antraten. Neuer Deutscher Meister im Staplerfahren wurde Michael Schubert aus Linnich in Nordrhein-Westfalen.



Preisverleihung an die DGUV: IAIABC-Präsident Peter Federko (rechts) und DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer

Auszeichnung der IAIABC für die DGUV

Die Vereinigung der Arbeitsunfallversicherungen in den USA und Kanada (IAIABC) zeichnete auf ihrer 95. Jahrestagung die DGUV für ihre „Erfolge in der Fortentwicklung der Elemente einer sozialen Versicherung gegen Arbeitsunfälle“ mit dem „Frances Perkins Award“ aus. „Die DGUV ist weltweit führend in der Versicherung von Arbeitsunfällen. Indem sie ihre Erfolge und Innovationen mit anderen Ländern teilt, trägt sie den Interessen der im Ausland tätigen deutschen Unternehmen und ihrer Beschäftigten Rechnung und hilft gleichzeitig, den Sozialschutz in anderen Ländern zu verbessern,“ so Peter Federko, Präsident der IAIABC. Federko überreichte den Preis an DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer, dessen persönliches internationales Engagement er hervorhob. Der „Frances Perkins Award“ der IAIABC wird an Personen und Organisationen verliehen, die sich durch ihre „innovative und progressive Führungsrolle in der Versicherung von Arbeitsunfällen und der sozialen Sicherheit“ auszeichnen. Die

DGUV ist der erste Preisträger außerhalb Nordamerikas. Die IAIABC (International Association of Industrial Accident Boards and Commissions) ist der Dachverband der Arbeitsunfallversicherer Kanadas und der USA. Eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle wird in diesen Ländern nicht auf nationalstaatlicher Ebene, sondern in höchst heterogener Weise durch die Provinzen beziehungsweise Bundesstaaten administriert. Der Verband vertritt über 50 Systeme in beiden Ländern, darunter viele privat organisiert und wettbewerblich ausgerichtet. Zu den Mitgliedern zählt ferner eine Vielzahl privater Versicherungs- und Beratungsunternehmen. Das hohe Innovationspotenzial der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird somit auch von den wichtigsten kommerziellen Akteuren in der Unfallversicherungsbranche Nordamerikas als „international herausragend und beispielhaft“ gelobt.





Foto: DGUV/Stephan Proke

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009

Beispiele guter Praxis in der Prävention bekannt machen – das ist das Ziel des Deutschen Arbeitsschutzpreises. Fünf Unternehmen wurden auf der Arbeitsschutzmesse A+A mit dem Preis geehrt.

„Die Preisträger zeigen, dass es zukunftsweisend ist, in Gesundheit und Sicherheit zu investieren – das zahlt sich sowohl für die Unternehmen als auch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus“, lobte der neue Bundesarbeitsminister Dr. Franz Josef Jung die Preisträger. Neben dem Minister gehörten auch DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntentbach, Handwerkspräsident Otto Kentzler und der DGUV-Vorstandsvorsitzende Dr. Hans-Joachim Wolff zu den Laudatoren.

Erstmals wurde der Deutsche Arbeitsschutzpreis als Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie verliehen, die von Bund, Ländern und gesetzlicher Unfallversicherung getragen wird. Insgesamt hatten sich 144 Unternehmen



in vier Kategorien für den mit insgesamt 40.000 Euro dotierten Preis beworben. Eine mit Experten aus Wirtschaft, Politik und Verbänden besetzte Jury wählte die Siegerunternehmen aus. Die Jury bewertete Produkte oder Prozesse der Unternehmen anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Innovation sowie Übertragbarkeit in den betrieblichen Alltag.

Der Hersteller von Betonfertigteilen Mönninghoff überzeugte in der Kategorie „Produktinnovation“ mit dem „leisen“ Betonwerk. Lärm erzeugende Formen aus Stahl hat das Unternehmen durch leiseren Kunststoff ersetzt. Der Automobilzulieferer ZF Sachs gewann in der Kategorie „Sicher und gesund in der Ausbildung“. Mit dem Programm „Fit for life“ setzt das Unternehmen bei seinen Auszubildenden an. Mit Veranstaltungen zu den Themen „Bewegung und Gesundheit“ oder „Suchtprävention“ sensibilisiert es speziell den Nachwuchs. Außerdem gibt es finanzielle Unterstützung für Besuche im Fitnessstudio und Sicherheitstrainings für Autofahrer.

Fitness spielt auch bei Concert eine wichtige Rolle: Der Zellulosehersteller hat als Teil seiner Wachstumsstrategie ein komplettes Gesundheitsprogramm aufgesetzt und für seine Beschäftigten ein Gesundheitszentrum ins Leben gerufen. Darüber hinaus hat das Unternehmen gemeinsam mit zwei Kooperationspartnern den Ausbildungsgang zum betrieblichen Gesundheitsmanager entwickelt. Schiller Zahntechnik hingegen punktete in der Kategorie „Sicher und gesund in KMU“. Die Beschäftigten sind bei Schiller zugleich Vorbilder und Experten für betrieblichen Arbeitsschutz: Es gibt Ansprechpartner für gesunde Ernährung. Jeder hat beim Arbeitsschutz eine Funktion, die im Unternehmen und speziell von der Unternehmensleitung entsprechend gewürdigt wird. Auch bei der Gebäudereinigungsfirma A.H. Winterberg sind der Geschäftsleitung Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ein wichtiges Anliegen. Daher stehen umweltfreundliche Produkte, Arbeitssicherheit und Präventions-schulungen hier auf der Tagesordnung. Die Jury zeichnete das Unternehmen in der Kategorie „Sicher und gesund mit System“ aus.

Versicherungsschutz von Schülern und Studenten im Ausland

Klassenfahrten ins Ausland, kurze Studienfahrten sowie Praktika gehören gerade in einem Europa der 27 Staaten längst zum Alltag von Schülern und Studenten. So vielfältig die Mobilitätsbewegungen junger Menschen heutzutage sind – die Frage, was passiert, wenn sie zum Beispiel einen Unfall während des Schul- oder Hochschulbesuchs erleiden, sollten sich Schüler, Lehrer, Eltern sowie Studenten vor einem Auslandsaufenthalt stellen. Vor der Abreise sollte deswegen geklärt werden, ob die Schüler oder Studen-

ten weiterhin über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind.

Der Fall einer deutschen Schülerin, die im Ausland beim Besuch der dortigen Schule folgenreich verunglückte, war Anlass für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), in Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz den Flyer „Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studierende bei Auslandsaufenthalten“ zu

entwickeln. In einer gemeinsamen Aktion mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben unter anderem die Abgeordneten des Deutschen Bundestages den Flyer erhalten. Die bisherige Nachfrage zeigt den großen Informationsbedarf und die Aktualität des Themas.

Weitere Informationen: Eva-Marie Höffer, E-Mail: eva-marie.hoeffler@dguv.de. Der Flyer ist zum Download über das Internet erhältlich unter: www.dguv.de/inhalt/internationales



Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr: Zur Aktion „Kind und Verkehr“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrats und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gaben Rolf Zuckowski und sein Team Michael Grundlach, Beate Lambert und Georg Ferri im Kurfürstlichen Schloss in Mainz ein Infokonzert.

Musikalischer Startschuss zur Aktion „Kind und Verkehr“

Mehr als 450 Erzieher und Erzieherinnen nahmen Mitte Oktober an der Auftaktveranstaltung zur Aktion „Kind und Verkehr“ der Unfallkasse in Mainz teil. Der bekannte Liedermacher Rolf Zuckowski heizte den Teilnehmern im Kurfürstlichen Schloss in Mainz bei dem Infokonzert ein. Gemeinsam mit Michael Heß, Autor des Projekthandbuchs Kind & Verkehr, wurde damit der Startschuss für das Projekt gegeben, das zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr bundesweit auf den Weg gebracht wurde. Initiiert vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat, übernehmen auf Landesebene die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und die

Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz die Regie für die Aktion, die sich an Erzieher und pädagogische Fachkräfte richtet.

Ziel der Aktion „Kind und Verkehr“ ist es, Jungen und Mädchen mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu geben, denn noch immer sind die Unfallzahlen erschreckend hoch. Die Kinder sollen musikalisch, mit spannenden Experimenten und praxisorientiert an die Verkehrserziehung herangeführt werden. So konzipierte der erfahrene Verkehrsexperte und Diplompädagoge Michael Heß für den Deutschen Verkehrssicherheitsrat einen pädagogischen Leitfaden, der Fachkräften in

Kindertagesstätten eine Grundlage für die Verkehrserziehung im Alltag bietet.

„Von den 143.000 bei uns versicherten Kindern verunglücken im Jahr 350 Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte und werden dabei meistens gravierend verletzt“, erklärte Beate Eggert, Geschäftsführerin der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UKRLP), zu Beginn des Konzertes. „Es gehört zu unseren wichtigsten Aufgaben, das Leben und Wohlergehen der kleinen Menschen zu schützen“, betonte sie.

www.ukrlp.de/?tblnr=unfallkasse&category=1

„Fit im Beruf – Gestalte deine Pause“ Berufsschulaktion „Jugend will sich-er-leben“

Richtiges Pausenverhalten will gelernt sein

Ob im Beruf, im Alltag oder in der Freizeit: Unser Körper braucht regelmäßige Pausen, um sich zu erholen und leistungsfähig zu bleiben. Wer ausreichend und richtig Pause macht, bleibt nicht nur körperlich fit. Er kann sich auch leichter konzentrieren, ist kreativer, kann Stresssituationen besser bewältigen und hat sogar ein geringeres Risiko, Arbeitsunfälle zu erleiden.

Richtiges Pausenverhalten im Berufsalltag will also gelernt sein. Dies gilt insbesondere für Auszubildende und Berufsanfänger. Der Übergang von der Schule in den Berufsalltag ist mit einer Vielzahl von Veränderungen verbunden – insbesondere auch in Bezug auf Arbeitszeit und Ruhepausen. Hierbei unterstützt die diesjährige Jahresaktion der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die

jungen Berufseinsteiger mit dem Thema „Fit im Beruf – Gestalte deine Pause“.

Berufsbildende Schulen erhalten ab Oktober 2009 die Aktionsunterlagen: Plakate, sechs Unterrichts-

vorschläge, DVD mit dem Film [auto]Pause sowie Interviews für die Lehrkräfte und Arbeitsblätter sowie Wettbewerbsunterlagen für die Schüler.

[auto]Pause für Berufsschulen und Betriebe
Ergänzend zur Berufsschulaktion gibt es eine auf die betriebliche Ausbildung abgestimmte Broschüre mit Moderationsvorschlägen zum Thema Pausenkompetenz. Auch hier ist die Basis des Unterweisungsgesprächs der Film [auto]Pause, der den Arbeitstag eines Auszubildenden zum Kfz-Mechatroniker darstellt. Dabei können die Moderatoren auf drei verschiedene Schlussversionen des Films zugreifen beziehungsweise die Gegenüberstellung der drei Varianten als stilistisch-methodisches Mittel im Dialog mit den jungen Berufseinsteigern einsetzen.



Foto: DGUV

Weitere Informationen im Internet unter www.jws.de oder beim Landesverband Mitte, Heidrun Weber, Telefon: 06131 80210482, heidrun.weber@bgmet.de

Internationale Aufgaben der DGUV

Bewerten, beraten, beeinflussen

Die Aufgaben der DGUV im internationalen Bereich sind vielfältig. Die Trias aus „bewerten, beraten, beeinflussen“ fasst diese Aufgaben zusammen, allerdings ohne sie zu erläutern. Anschaulich werden die internationalen Aktivitäten erst durch einen Einblick in das tägliche „Auslandsgeschäft“, wie ihn die Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Arbeitsbereichen der DGUV in diesem Heft gewähren.

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Schwerpunktausgabe – im mittlerweile etablierten zweijährigen Rhythmus – erneut einen aktuellen Überblick über einige Themen zu geben, die teilweise (noch) nicht im klassischen national ausgerichteten Blickfeld der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Das ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass manche Themen erst mit einiger Verzögerung im nationalen Diskurs auftauchen, nachdem sie schon lange zuvor am internationalen Horizont erschienen sind. Beispiele sind die Themen Fallpauschalen (DRG), demografischer Wandel oder die in diesem Heft erwähnte Patientenmobilität und die grenzübergreifende Ausbildung. Unsere

Aufgabe ist es, derlei Themen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und über mögliche Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung zu informieren.

Bewerten

Der Analyse von Entwicklungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts kommt besondere Bedeutung zu. „Europa“ als Akteur der Rechtsetzung nimmt auch im Hinblick auf die Sozialschutzsysteme der europäischen Mitgliedsländer stetig mehr Raum ein. Dabei hat „Europa“ nach Maßgabe des EG-Vertrags hier eigentlich wenig zu suchen. Professor Maximilian Fuchs erläutert im Gespräch mit Eva-Marie Höffer und Ilka Wölfle die gegenwärtigen expansiven Tendenzen Europas in Sozialpolitik und Sozialrecht. Ein aktuelles Vorhaben, dessen Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung derzeit nur in groben Zügen abschätzbar sind, ist der Entwurf der EU-Kommission für eine „Richtlinie zur Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung“. Eva-Marie Höffer und Ilka Wölfle erläutern dieses Vorhaben und zeigen mögliche Konsequenzen sowie Handlungsoptionen auf. Sie empfehlen, sich nicht tatenlos als Opfer der beschriebenen Entwicklungen zu betrachten, sondern die Chancen zunehmender grenzüberschreitender Mobilität zu nutzen. Verträge mit ausländischen Leistungserbringern zur Versorgung hierzulande versicherter Personen können ein wichtiger Baustein sein.

Beraten

Beratung ist, in ganz unterschiedlicher Weise, ein Kernanliegen aller internationalen Arbeitsbereiche der DGUV. Das umfasst die Beratung sowohl nach innen (etwa von Sozialversicherungsträgern, Behörden und Unternehmen) als auch nach außen (gegenüber Unfallversicherungen anderer Länder, der Europäischen Kommission, dem Internationalen Arbeitsamt und weiteren internationalen Akteuren).

Der in diesem Heft vorgestellte Flyer zum Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten von Schülern und Studenten zeigt exemplarisch, in welcher Art komplexe Informationen heute nachgefragt werden: komprimiert, anschaulich und für Betroffene verständlich. Besonders im Bereich der Versicherung von Schülern, Studierenden, Praktikanten und Auszubildenden steigt der Beratungsbedarf stetig, weshalb sich dieser Flyer großer Nachfrage von Schulbehörden, Universitäten und nicht zuletzt politischen Mandatsträgern erfreut. Im gleichen Maß wie Europa grenzüberschreitende Mobilität ermöglicht, häufen sich allerdings auch die mit der Versicherung dieser mobilen Risiken verbundenen Fragestellungen.

Iris Bauer umreißt den Themenkomplex in ihrem Beitrag zum Unfallversicherungsschutz für Auszubildende im Ausland. Alles spricht dafür, dass dies ein Thema der Zukunft wird. Wir beabsichtigen daher, im kommenden Jahr auch hierzu einen praktischen Ratgeber zu veröffentlichen. Entsprechende Anfragen, vor allem von grenzüberschreitend auszubildenden Unternehmen, Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, liegen bereits vor. Ebenfalls von Iris Bauer wird ein Problembereich skizziert, der zwar nicht dem Kernbereich unserer Beratungstätigkeit zuzurechnen ist, zu dem aber gleichfalls von Unfallversicherungsträgern wie Unternehmen regelmäßig Informatio-



Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung nimmt in vielfältiger Weise die Interessen von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Unternehmen und Versicherten auf internationaler Ebene wahr.

nen angefordert werden: Die Rede ist von den mit einer Mitarbeiterentsendung ins Ausland einhergehenden Haftungsrisiken. Die knappe Übersicht veranschaulicht, dass allein mit der Beantwortung der Frage nach dem Unfallversicherungsschutz der eigenen Mitarbeiter im Auslandseinsatz längst nicht alle (mitunter kostenträchtigen) Probleme eines international agierenden Unternehmens gelöst sind.

Beeinflussen

Viele Wege führen nach Brüssel. Die erfolgreiche Beeinflussung der internationalen, insbesondere der europäischen (Rechts-)Entwicklung ist ein wichtiges Ziel unserer Arbeit. Nicht immer durch die Vordertür und nicht immer öffentlich zu machen sind die hierfür beschrittenen Wege. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass multinationale Organisationen (wie das Europäische Forum Unfallversicherung oder die europäische Sozialversicherungsplattform ESIP) zwar zur Flankierung und Unterstützung eigener Vorstöße hilfreich, ja unverzichtbar sind. Entscheidend für eine erfolgreiche Interessenvermittlung bleibt letztlich aber allein die wohltdosierte und richtig platzierte Einflussnahme der DGUV selbst. Als Dreh- und Angelpunkt hat sich hier schon mehrfach unsere eigene ständige Präsenz in Brüssel erwiesen.

Beeinflussen lässt sich vieles am einfachsten durch das eigene gute Beispiel. Jürgen Milde beschreibt, wie mit der englischen Version der „Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge“ ein ideales Medium geschaffen wurde, um den Weg zu international abgestimmten Standards in der Arbeitsmedizin nicht nur zu definieren, sondern die ersten Schritte auf diesem Weg zu tun und dabei andere mitzunehmen. Im angelsächsischen Sprachgebrauch werden solche Pionierleistungen als „trailblazing“ bezeichnet. Ein Trailblazer mit guten Beispielen und bewährten Praktiken ist die DGUV nicht nur in der Arbeitsmedizin: Wie Ulrike Bollmann

und ihre Mitautorinnen berichten, wurde das von der DGUV ins Leben gerufene und geführte Netzwerk ENETOSH für seine Pionierleistungen in der Integration von Gesundheit und Sicherheit im Bildungssystem zahlreicher Länder sogar mit dem europäischen LEONARDO-Preis 2009 prämiert.

Ihre über Jahrzehnte bewährten Systemelemente machen die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland zu einem international gefragten Kooperationspartner, vor allem in der Prävention. Sven Timm belegt dies anhand des deutsch-türkischen Twinning-Projektes, welches das Arbeitsschutzniveau im wichtigen Partnerland Türkei maßgeblich und nachhaltig zu erhöhen hilft – letztlich auch zum Nutzen der dort engagierten deutschen Unternehmen und ihrer Mitarbeiter. Das deutsch-türkische Twinning-Projekt ist ferner Beleg dafür, dass in der internationalen Arbeit vieles nur mit den richtigen Partnern erfolgreich funktioniert. Holger Trechow und Sven Timm verweisen auf die langjährige Partnerschaft zwischen der DGUV und der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), die als Projektteam schon zahlreichen Staaten (vor allem in Osteuropa) geholfen haben, ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz nachhaltig zu verbessern.

Bewerten, beraten und beeinflussen:

Alle drei Aufgaben werden par excellence gebündelt in den vielfältigen Aktivitäten der DGUV als Verbindungsstelle und Träger der Sachleistungsaushilfe. Helmut Maxeiner gibt erstmals einen komprimierten Überblick über diese traditionsreiche Institution, die seit mehr als fünf Jahrzehnten erfolgreich vielfältige Aufgaben des über- und zwischenstaatlichen Rechts für alle (!) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland wahrnimmt. Den geeigneten Anlass bietet die jüngst auch im nationalen Recht verankerte Rechtsgrundlage in Gestalt des neuen Paragraphen 139 a SGB VII.

Es sei abschließend die Bemerkung erlaubt, dass die international arbeitenden Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung im nationalen Diskurs zwar zuweilen weniger präsent scheinen, sie diesem zugleich aber weit voraus sein können. Oft genug haben sich für die Unfallversicherung national bedeutsame Themen bereits frühzeitig am internationalen Horizont gezeigt. Einige haben sich rasch verflüchtigt, auf andere konnte frühzeitig erfolgreich Einfluss genommen werden, so dass sie ihren Auswirkungen unserem System zumindest keinen Schaden zufügen konnten. Welches der in diesem Heft vorgestellten internationalen Themen die nachhaltigsten Auswirkungen haben werden, darüber wird es sicher im nächsten Schwerpunktheft zu internationalen Themen – spätestens in zwei Jahren – Endgültiges zu berichten geben. Wir sind in jedem Fall von Anfang an dabei: bewertend, beratend, neue Wege suchend und Einfluss nehmend. ●

Autor



Foto: Privat

Dr. Stefan Zimmer

Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen/Verbindungsstelle, Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
E-Mail: Stefan.Zimmer@dguv.de

Interview

„Der Europäische Gerichtshof kann nicht an die Stelle des europäischen Gesetzgebers treten“

Foto: Europäische Kommission



COUR DE JUSTICE
DES COMMUNAUTÉS
EUROPÉENNES

Das EuGH-Urteil vom 5. März 2009 zur Pflichtmitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften (BGen) hat große Beachtung gefunden. Wir sprachen mit dem Europarechtler und Spezialisten des Unfallversicherungsrechts, Prof. Dr. Maximilian Fuchs, über die Auswirkungen des Richterspruches.

Herr Professor Fuchs, Sie haben anlässlich des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof im Auftrag der DGUV ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Unfallversicherungsmonopols der BGen

mit dem Gemeinschaftsrecht verfasst. Die Reaktionen auf das Urteil waren bisher überwiegend positiv für die gesetzliche Unfallversicherung, jedoch haben sich auch kritische Stimmen zu Wort gemeldet. Wie beurteilen Sie das im März veröffentlichte Urteil des EuGH?

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Kattner beinhaltet die erwartete Bestätigung, dass die Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen bei Berufsgenossenschaften oder – was nur eine andere Perspektive zum Ausdruck bringt – das Monopol der Berufsgenossenschaften (BGen) im Einklang mit dem Europarecht steht. Die Gegner dieser Pflichtmitgliedschaft nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) glauben das Urteil anders interpretieren zu können. Sie verkennen jedoch den Gehalt der Entscheidung. Leitsätze und Begründung des Urteils haben die endgültige Entscheidung durch das Sächsische Landessozialgericht eindeutig vorgeprägt. Die aus europäischer Sicht wettbewerbsrechtliche Unbedenklich-

keit resultiert daraus, dass der EuGH BGen nicht als Unternehmen ansieht. Wenn er den Leitsatz mit dem Zusatz versteht, dass das vorliegende Gericht den Grundsatz der Solidarität und das Bestehen staatlicher Aufsicht zu prüfen hat, so hat dies lediglich damit zu tun, dass der EuGH die Kompetenzverteilung zwischen dem vorlegenden nationalen Gericht und ihm selbst nach Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) respektieren will. Wer aber die Begründung zur wettbewerbsrechtlichen Problematik aufmerksam liest, wird feststellen, dass der EuGH alle im SGB VII angelegten Elemente der Solidarität bereits eingehend dargestellt hat.

Hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit vertritt der Gerichtshof die – strikt abzulehnende – These, wonach die Pflichtmitgliedschaft bei den BGen eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Ein nationales Gericht hat diese These als verbindlich zu akzeptieren. Demnach kommt der

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 5. März 2009 in der Rechtssache Kattner Stahlbau GmbH (C-350/07) gegen die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) entschieden. Anlass für dieses Vorabentscheidungsverfahren war eine Vorlage des Landessozialgerichts Sachsen. Das Gericht wollte wissen, ob die Pflichtmitgliedschaft in einer Einrichtung wie der MMBG mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Über das Urteil berichtete DGUV Forum in der Ausgabe 4/09.

„Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Kattner beinhaltet die erwartete Bestätigung, dass die Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen bei Berufsgenossenschaften im Einklang mit dem Europarecht steht.“

Prof. Dr. Maximilian Fuchs ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt



Frage, ob die Beschränkung gerechtfertigt ist, entscheidende Bedeutung zu. Auch hierzu hat der EuGH bereits den Weg für die endgültige Entscheidung geebnet. Wenn die Pflichtmitgliedschaft zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts eines Zweigs der sozialen Sicherheit erforderlich ist, stehen Artikel 49 und 50 EG der nationalen Regelung nicht entgegen. In Respektierung der verteilten Rollen hat der EuGH aber auch hier wieder die Entscheidungskompetenz dem nationalen Gericht zuerkannt. Allerdings hat auch hier der Gerichtshof bereits die Weichenstellung in Richtung Erforderlichkeit der Pflichtmitgliedschaft zur Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts der Unfallversicherung vorgenommen. Hervorgehoben hat der Gerichtshof den Aspekt der Mindestdeckung durch die Leistungen der Unfallversicherung, die Spielraum für weitergehende privatversicherungsrechtliche Absicherung lassen. Darüber hinaus erkennt der EuGH als ein wesentliches Merkmal der Sicherung von Solidarität und finanziellem Gleichgewicht die Problematik der Selektion guter und schlechter Risiken an. Hierzu hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in einem

Positionspapier vom Juli dieses Jahres mit besonderer Klarheit darauf hingewiesen, dass die Privatisierung eine Scheinlösung und mit erheblichen Zusatzkosten für die Arbeitgeber als die Finanziers der Unfallversicherung verbunden wäre. Internationale Vergleiche zeigen angeblich, dass es für gefahrgeneigte Arbeiten schwierig werden kann, eine private Versicherungspolice zu erhalten beziehungsweise dass mit drastischen Beitragserhöhungen gerechnet werden muss. In Großbritannien mussten über 5.000 Unternehmen wegen fehlenden Unfallversicherungsschutzes ihren Betrieb einstellen.

Schließlich möchte ich hier anmerken, dass die vom EuGH ins Spiel gebrachten Rechtfertigungselemente keineswegs abschließender Natur sind. Die BGen können darüber hinaus ins Feld führen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Unfallversicherung ganz wesentlich von dem in der Vergangenheit bewährten Zusammenspiel von Prävention, Rehabilitation und Kompensation abhängig ist. Im Übrigen bin ich der Auffassung und möchte ganz besonders betonen, dass die jetzige Rechtslage bereits deshalb auch europarechtlich unbe-

denklich ist, weil das Umlageverfahren der Unfallversicherung Pflichtmitgliedschaft erfordert. Man braucht nicht mehr lange darüber zu rasonieren oder Statistiken oder Zahlenmaterial aufzubieten, um die Rechtfertigung des Unfallversicherungsmonopols schon aus der Existenz und Geltung des Umlageverfahrens ableiten zu können. Dass dem so ist, hat auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung explizit ausgeführt. Schon in der Entscheidung Poucet und Pistre und darauf Bezug nehmend in dem Urteil Garcia hat er ausgeführt, dass „Systeme der sozialen Sicherheit, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf dem Solidaritätsgrundsatz beruhen, die Versicherungspflicht (erfordern), damit die Anwendung dieses Grundsatzes sowie das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme gewährleistet sind“. Und Richard Giesen, der pronocierteste Gegner des Unfallversicherungsmonopols, hat prägnant formuliert: „Vorsorgesysteme, die nach dem Umlagesystem arbeiten, bedürfen daher nicht nur einer Versicherungspflicht, sondern auch eines Versicherungsmonopols.“ Deshalb fordert er auch die Umstellung der Finanzierung der Unfallversicherung auf ein Kapitaldeckungsverfahren. ▶

„Die Gründerväter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben auf eine Harmonisierung der nationalen Arbeits- und Sozialrechtsordnungen bewusst verzichtet. Bekanntermaßen hat dennoch der Einfluss des Europarechts auf das nationale Arbeitsrecht kontinuierlich zugenommen.“

Das Urteil wird bisher im Wesentlichen bezogen auf die gesetzliche Unfallversicherung diskutiert. Wie Sie ausgeführt haben, Herr Professor Fuchs, sind die Ausführungen zur Dienstleistungsfreiheit kritikwürdig und in dieser Form neu. Wird sich das Urteil Ihrer Meinung nach auch auf andere Sozialversicherungssysteme auswirken?

Wenn die Betonung auf Auswirken liegt und damit gemeint ist, ob sich etwas ändern muss, ist die Antwort nein. Aber selbstverständlich hat das Urteil auch Geltung für alle anderen Sozialversicherungssysteme. Denn der EuGH hat ja explizit zum Ausdruck gebracht, dass das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Aber auch für diese anderen Sozialversicherungssysteme gilt, dass die Pflichtmitgliedschaft im Sinne der Rechtsprechung des EuGH gerechtfertigt ist. Nur ganz cursorisch und in aller Kürze gesagt: Es zweifelt niemand daran, dass die Pflichtmitgliedschaft von Arbeitnehmern in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts notwendig ist. Das hat vor vielen Jahren bereits das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Nichtbestehen einer Versicherungspflichtgrenze unter verfassungsrechtlichen Aspekten betont. Darüber hinaus zweifelt niemand daran, dass die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Mindestsicherung beinhaltet, deshalb auch die zusätzliche Alterssicherung (Stichwort Dreisäulenmodell) notwendig macht. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gestaltung der

Pflichtmitgliedschaft bereits zum Ausdruck gebracht, dass er unter strenger Wahrung der Schutzbedürftigkeit die Pflichtmitgliedschaft gestaltet hat und der Privatversicherung weiten Spielraum gelassen hat. Auch die Wahlmöglichkeit in Richtung Kostenerstattung eröffnet für die Privatversicherung zusätzlichen Spielraum. Bei der Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber ohnehin ein gespaltenes Versicherungsmodell gewählt.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass das Urteil Kattner auch in diesen Bereichen schlafende Hunde geweckt hat. Aber bis dato hat niemand die Rechtfertigung der Pflichtmitgliedschaft in diesen Systemen in Frage gestellt.

Das Urteil wurde kritisiert, weil es von Voraussetzungen ausgegangen sei, die mittlerweile gar nicht mehr gegeben seien. Insbesondere die Grundlagen zur Berechnung von Beiträgen seien ja zwischenzeitlich durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) geändert worden. Inwieweit wirkt sich das UVMG tatsächlich auf die Vereinbarkeit der Pflichtmitgliedschaft in den BGen mit dem Gemeinschaftsrecht aus? Hier ist wohl insbesondere an die neuen Regelungen über die Lastenverteilung in den §§ 176 ff. SGB VII gedacht worden. Hierzu muss man sich in Erinnerung rufen, dass der EuGH die Frage des Lastenausgleichs in einem System der sozialen Sicherheit immer als ein besonders gewichtiges Argument für das Bestehen und die Verwirklichung des Grundsatzes der Solidarität betrachtet hat. Auch in der Rechtssache Kattner hat er



Foto: Europäische Kommission

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat insbesondere die Aufgabe, die einheitliche Auslegung des europäischen Rechts zu gewährleisten

diesen Aspekt besonders hervorgehoben. Und die Neuregelung des Lastenausgleichs durch das UVMG hat das Solidarprinzip noch einmal forciert. Jede Berufsgenossenschaft trägt eigene Rentenlasten entsprechend ihrer aktuellen Wirtschafts- und Risikostruktur. Alte Lasten, die hierzu nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, werden von allen Berufsgenossenschaften solidarisch getragen. Keine private Versicherung wäre ernsthaft bereit, sich auf dieser Basis zu organisieren und zu finanzieren. Insofern ist die Neuregelung ein weiteres wichtiges Argument zur Rechtfertigung der Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen bei Berufsgenossenschaften.

Europa zeigt sich im Bereich des Sozialrechts in den letzten Jahren recht umtriebig durch vielfältige Initiativen, deren Auswirkungen nicht immer auf den ersten Blick erkennbar sind. Der EuGH setzt sich ebenfalls vielfältig mit Themen der Sozialversicherung auseinander. Wie wirkt sich das Europarecht auf das Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedstaaten aus?

Die Gründerväter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben auf eine Harmonisierung der nationalen Arbeits- und Sozialrechtsordnungen bewusst verzichtet. Bekanntermaßen hat dennoch der Einfluss des Europarechts auf das nationale Arbeitsrecht kontinuierlich zugenommen. Vielfach hat dies zu einer Stärkung von Arbeitnehmerrechten geführt, weshalb die Arbeitgeberseite die Entwicklung eher zurückhaltend beurteilt. Durch die Stärkung der Rolle der europäischen Sozialpartner im EG-Vertrag ist aber ein Konsensmodell verankert worden, so dass grundlegende Weichenstellungen auf europäischer Ebene im Wege der Konsultation erfolgen können.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ist die Kompetenzverteilung klar geregelt. Es gibt eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zur Sicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (und der Niederlassungsfreiheit der Selbstständigen) ist aber eine Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene vorgeschrieben (Art. 42 EG). Zusätzlich ist in Art. 137 EG eine allerdings sehr eingeschränkte und auf dem Prinzip der Einstimmigkeit fußende Regelungskompetenz des europäischen Gesetzgebers geschaffen worden.

Welche Rolle kommt dabei dem EuGH zu?

Die Rolle des EuGH auf dem Gebiet des Arbeitsrechts kann insgesamt als positiv beurteilt werden. Er hat den oft sehr dünnen Vorschriften des Europäischen Arbeitsrechts durch eine teleologische Auslegung zu weit reichender Geltung verholfen. Mit der Zuerkennung einer Bereichsausnahme für das Tarifvertragsrecht hat der Gerichtshof die Regelungsautonomie der Tarifvertragsparteien auf nationaler Ebene verteidigt. Zuletzt freilich haben Entscheidungen Irritation hervorgerufen, weil den Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit) der Vorrang vor Arbeitnehmergrundrechten, die durch nationales und/oder internationales Recht gewährleistet sind, eingeräumt wurde. Erinnerung sei an die Rechtssachen Viking und Laval. Obwohl Art. 137 Abs. 5 EG das Arbeitskämpfrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verweist, unterwirft der Gerichtshof dieses den Beschränkungen der EG. Ebenso kritikwürdig ist die Entscheidung in der Rechtssache Rüffert, die es dem deutschen Gesetzgeber verwehrt, bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge auf die Einhaltung der Tariftreue zu pochen.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ist die Rolle des EuGH in der weiter zurückliegenden Vergangenheit ebenfalls als sehr positiv einzuschätzen. Der Gerichtshof hat sich geradezu als Motor einer Freizügigkeit sichernden Entwicklung des Koordinierungsrechts hervorgetan. Mit der Rechtsprechung, die mit den Urteilen in den Rechtssachen Kohll und Decker (siehe **Kasten „Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen“**) begonnen hat, ist freilich eine erhebliche Kehrtwende eingetreten.

Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen

Mit den Urteilen Kohll und Decker hat der EuGH im Jahr 1998 eine Rechtsprechung eingeleitet, die die freie Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht (ausführlich insbesondere zur gesetzlichen Unfallversicherung hierzu Raschke in: Die BG 1999, Kohll/Decker-Urteile des EuGH: Auswirkungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, S. 152–161)

Diese ist vielfach begrüßt worden. Ich habe diese Entwicklung stets kritisiert, nicht weil ich ein Gegner der Öffnung des Gesundheitsmarktes wäre, sondern weil ich eine Veränderung des Kompetenzgefüges befürchtet habe. Man hätte das Ziel auch durch Änderungen der einschlägigen Rechtsquelle, nämlich der Verordnung (EWG) 1408/71 (siehe **Kasten „Medizinische Versorgung in einem anderen Mitgliedsstaat“**), erreichen können.

Medizinische Versorgung in einem anderen Mitgliedsstaat

Die „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ regelt unter anderem, wie zu verfahren ist, wenn eine Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem für sie zuständigen medizinisch versorgt wird (Beispiel: ein in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer verunfallt auf einer Dienstreise in Frankreich und wird dort medizinisch behandelt). Im nächsten Jahr kommt die Nachfolgeverordnung (EG) Nr. 883/04 zur praktischen Anwendung.

Mit der Entscheidung in der Rechtssache Kattner hat der EuGH freilich eindeutig den Rubikon überschritten. Die Gestaltungsbezugnis für die Grundprinzipien eines Systems der sozialen Sicherheit liegt bei und muss bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Wenn etwas anderes gewollt ist, muss es durch europäische Rechtsetzung geschehen. Der EuGH kann nicht an die Stelle des europäischen Gesetzgebers treten.

Vielen Dank für das Gespräch. ●

Das Gespräch führten Ilka Wölfle und Eva-Marie Höffer aus der Abteilung Internationale Beziehungen, Verbindungsstelle der DGUV.

i Eine ausführliche Anmerkung von Prof. Dr. Fuchs zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Kattner ist in der Septemberausgabe der Zeitschrift für Europäisches Sozial- und Arbeitsrecht veröffentlicht worden (ZESAR, Heft 9, Seite 365–374).

Versicherungsschutz

Internationaler Mitarbeiterereinsatz – Haftungsfragen zur Unfallversicherung

Foto: Fotolia/erikdegraaf

Deutschland ist Exportweltmeister: Davon profitieren deutsche Unternehmen. Sie expandieren ins Ausland und setzen häufig ihre Mitarbeiter vor Ort ein. Aber wie verhält es sich dabei mit dem Unfallschutz?

Werden Unternehmen im Ausland tätig, so kann dies in Form einer im Voraus zeitlich befristeten Entsendung von Mitarbeitern geschehen, oder der Mitarbeiter kann dauerhaft ins Ausland geschickt werden. Ob es sich um eine Entsendung handelt oder nicht, hat Auswirkungen auf die immer wieder gestellte Frage der Haftung.

1 Haftung des Arbeitgebers

Erleidet ein Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder tritt bei ihm eine Berufskrankheit ein, wird der Arbeitgeber kraft § 104 SGB VII von jeder Schadenersatzpflicht für Körperschäden gegenüber dem Arbeitnehmer freigestellt. Die Unfallversicherung übernimmt in diesen Fällen das Haftungsrisiko. Bei einer Entsendung gelten weiterhin das deutsche Sozialversicherungsrecht und damit die Haftungsprivilegierung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt kann es hingegen vorkommen, dass der Arbeitnehmer aus dem deutschen Sozialsystem ausscheidet und folglich auch das Haftungsprivileg entfällt. Welches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet und demnach auch welche Haftungsregelungen greifen, kann sich aus Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts sowie aus den nationalen Vorschriften ergeben.



Foto: Panthermedia/Wolfgang Ise



Foto: Panthermedia/Ronald Hudgens

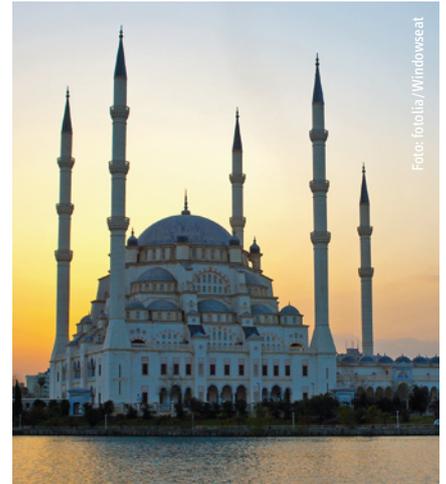


Foto: fotolia/Windowsat

a. Beispiel China

Ein deutsches Technologieunternehmen plant, Mitarbeiter nach China zu schicken, um dort in Kooperation mit einem chinesischen Unternehmen ein Projekt zu entwickeln. Da der Geschäftsführer noch nicht weiß, welchen Zeitraum das Projekt in Anspruch nehmen wird, möchte er wissen, wie der Unfallversicherungsschutz gewährleistet ist.

Da zwischen Deutschland und China kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden ist und die EWG- und EWR-Verordnungen keine Anwendung finden, sind für das deutsche Technologieunternehmen die im SGB IV verankerten sogenannten Ausstrahlungsvorschriften einschlägig. Ausstrahlung nach § 4 SGB IV bedeutet, dass die Versicherungspflicht, die sich aus einer Beschäftigung in Deutschland ergibt, unter bestimmten Voraussetzungen weiter gilt, wenn der Mitarbeiter für eine begrenzte Zeit in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Sozialrechts entsandt wird. Damit werden vorübergehende Tätigkeiten im Ausland mit Beschäftigungen in Deutschland gleichgestellt. Das in Deutschland begründete Sozialversicherungsverhältnis wird fortgeführt.

Gemäß dem Wortlaut des § 4 SGB IV treten die Rechtsfolgen der Ausstrahlung unabhängig davon ein, ob Versicherungsschutz nach dem chinesischen System besteht. Somit kann bei der Ausstrahlung eine Doppelversicherung eintreten, weil zum Beispiel der entsandte Mitarbeiter sowohl nach deutschem als auch nach chinesischem Recht versichert ist. Ist der geschädigte Mitarbeiter nach China entsandt worden,

gilt für ihn weiterhin während dieser Zeit das deutsche Unfallversicherungsrecht. Wegen der sich über das internationale Privatrecht ergebenden Anwendung des Haftpflichtrechts des Begehungsortes (lex loci delicti commissi) kann jedoch nicht generell davon ausgegangen werden, dass in China das anwendbare Deliktsrecht dem Unfallversicherungsrecht folgt; insoweit weicht das Ergebnis vom deutschen Recht ab. Dies bedeutet, dass der Unternehmer zwar nach deutschem Unfallversicherungsrecht hinsichtlich der Haftung bei Körperschäden abgesichert ist, er aber trotzdem weiterhin zusätzlich nach chinesischem Deliktsrecht für den Schaden haften muss.¹

b. Beispiel Großbritannien

Für ein großes Bauprojekt ist ein deutsches Unternehmen daran interessiert, Mitarbeiter in Großbritannien einzusetzen.

Das Bauunternehmen, das Mitarbeiter nach Großbritannien entsendet, richtet sich nach speziellen europäischen Regelungen: Auf europäischer Ebene (Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweiz) klären die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 die Zuordnung einer Person zum Sozialversicherungssystem eines der Vertragsstaaten. Hat also der geschädigte Mitarbeiter in Großbritannien einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland, richtet sich die Frage, ob ein Haftungsausschluss in Betracht kommt, nach Art. 93 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit den nationalen Rechtsvorschriften, die für die Gewährung von Sozialleistungen gelten. Maßgeblich ist das jeweilige für die Entschädigung geltende nationale Sozialversicherungsrecht, nicht das für den

Unfall geltende Deliktsrecht.² Entgegenstehendes ausländisches Deliktsrecht wird verdrängt.³ Kommt demnach, wie im Fall des deutschen Bauunternehmens, ein nach deutschem Recht beschäftigter Mitarbeiter in Großbritannien bei einem Arbeitsunfall zu Schaden, findet deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung. Der deutsche Bauunternehmer wird von seiner Haftung wegen der nationalen Vorschriften durch die Sozialversicherung freigestellt.

c. Beispiel Türkei

Ein deutsches Textilunternehmen, das mit verschiedenen türkischen Designern zusammenarbeitet, möchte Mitarbeiter in die Türkei schicken, um sich dort über mögliche gemeinsame Arbeitsweisen zu informieren.

Deutschland hat mit mehreren Staaten Abkommen zur sozialen Sicherheit geschlossen, die sich auch auf die Unfallversicherung beziehen; so auch mit der Türkei. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei verdrängt das nationale Recht (§ 6 SGB IV). Der Grundgedanke des europäischen Rechts, dass das Haftungsrecht dem Sozialversicherungsrecht folgt, wird in der Praxis auch im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen entsprechend angewandt.⁴ Daraus folgt, dass, solange deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet, auch die Haftungsfreistellung gilt. ▶

¹ Schulin-Raschke, § 72 Rn 63 f.

² BGH, Urt. v. 7.11.2006 – VI ZR 211/05.

³ Schulin-Raschke, § 73 Rn 207.

⁴ Lauterbach-Raschke, § 97 Rn 80.



Auch bei Wegeunfällen gilt bei der Entsendung eines Mitarbeiters in das europäische Ausland das deutsche Sozialversicherungsrecht

Wird daher ein Mitarbeiter des deutschen Textilunternehmens, der in die Türkei entsandt ist, bei einem Arbeitsunfall geschädigt, ist der Unternehmer von seiner Haftung freigestellt.

2 Haftung unter Arbeitskollegen im Ausland

Bei Körperschäden unter Arbeitskollegen im Rahmen eines Arbeitsunfalls findet der Haftungsausschluss auf die Haftung der Arbeitnehmer und anderer in demselben Betrieb tätiger Personen entsprechende Anwendung (§§ 104, 105 f. SGB VII). Werden von einem deutschen Unternehmen mehrere Mitarbeiter gleichzeitig ins Ausland geschickt, können verschiedene Konstellationen eintreten:

a. Beide Mitarbeiter sind entsandt

Bei Personenschäden unter Arbeitskollegen, die beide von deutschen Unternehmen zum Beispiel nach China, Großbritannien oder in die Türkei entsandt worden sind, sind diese nach deutschem Unfallversicherungsrecht abgesichert. Es gilt der Haftungsausschluss, soweit der inländische Arbeitskollege

geschädigt wird. Das deutsche Unternehmen haftet nicht, das ausländische Deliktsrecht wird verdrängt.

b. Nur einer der Mitarbeiter ist entsandt

Werden von einem deutschen Unternehmen zwei Mitarbeiter ins Ausland geschickt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und fällt nur einer der Kollegen unter die Entsenderegelung, gilt für deutsche Mitarbeiter in China, in Großbritannien und in der Türkei das gleiche Ergebnis. Auf sie findet über die Anknüpfung an das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, also Deutschland, deutsches Unfallversicherungsrecht Anwendung, welches das Deliktsrecht verdrängt.⁵ Es gilt die Haftungsfreistellung. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn beide Mitarbeiter nicht entsandt sind, sie aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

c. Schädigung eines ausländischen Arbeitnehmers

Verursacht der Mitarbeiter des Bauunternehmens während seines Auslandseinsatzes in Großbritannien bei seiner Tätigkeit einen Arbeitsunfall einhergehend mit einer Schädigung eines ausländischen Arbeitnehmers, gilt die Haftungsfreistellung nach deutschem Unfallversicherungsrecht über Art. 93 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71.⁶ Passiert dasselbe einem Mitarbeiter des Textilunternehmens in der Türkei, gilt die Haftungsfreistellung über den Grundgedanken,

dass das Deliktsrecht dem Sozialrecht folgt. Wird demgegenüber in China ein ausländischer Arbeitnehmer durch den entsandten Mitarbeiter des Technologieunternehmens geschädigt, kommt das Haftungsprivileg der §§ 105 f. SGB VII, das Arbeitnehmer bei Personenschäden im Inland haben, nicht zum Tragen.⁷ Es gilt nach internationalem Privatrecht das Deliktsrecht des Begehungsortes. Der ausländische Arbeitnehmer kann den Mitarbeiter des Technologieunternehmens und gleichzeitig auch das deutsche Unternehmen verklagen.

3 Resümee

Bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland sind Besonderheiten bezüglich der Unfallversicherung und der Haftung bei Unfällen zu beachten, da nicht immer automatisch das Haftungsprivileg nach deutschem Sozialrecht greift. Bei einer Entsendung findet deutsches Sozialversicherungsrecht und damit die Haftungsprivilegierung in der gesetzlichen Unfallversicherung weiterhin Anwendung. Demgegenüber kann es bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt vorkommen, dass der Arbeitnehmer aus dem deutschen Sozialversicherungssystem ausscheidet und folglich auch das Haftungsprivileg nicht gilt. Es ist daher ratsam, sich bei speziellen versicherungs- und leistungsrechtlichen Fragen von dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger in Deutschland und dem Versicherungsträger im Ausland individuell beraten zu lassen. ●

Autorin



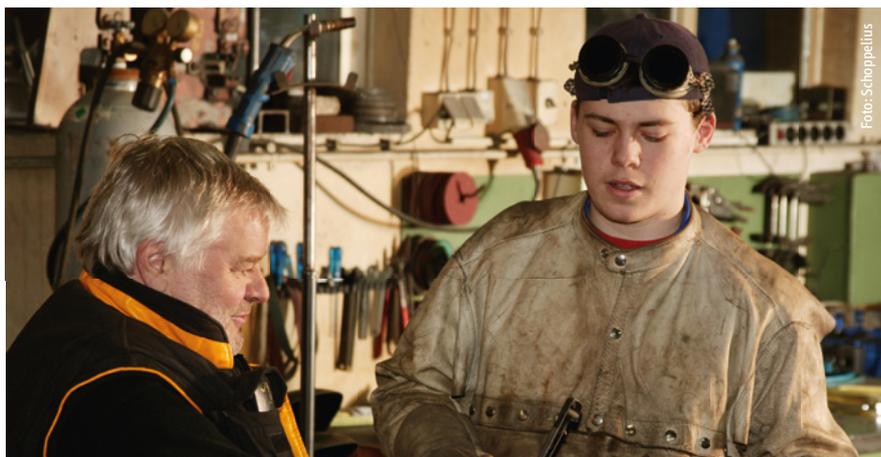
Iris Bauer

Referentin für Internationales Sozialrecht und Europarecht, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
E-Mail: iris.bauer@dguv.de

5 Die Anknüpfung erfolgt über Art. 40 Abs. 2 EGBGB bzw. innerhalb Europas über Art. 4 Abs. 2 Rom-II-Verordnung.

6 Vgl. Eichenhofer, IPRax 2003, S. 527.

7 Vgl. BAG, Urt. v. 30.10.1963 – 1 AZR 468/62.



Für Auszubildende

Unfallversicherungsschutz im Ausland

Auszubildende sollen künftig vermehrt Erfahrungen im Ausland sammeln. Die Europäische Union (EU) und das deutsche Berufsbildungsgesetz (BBiG) fördern verstärkt Mobilitätsmaßnahmen. Doch bevor es ins Ausland geht, gilt es die Möglichkeiten zu kennen.

Die EU fördert verstärkt Auslandsaufenthalte für Azubis. Auch das BBiG sieht vor, dass zukünftig ein Teil der beruflichen Ausbildung im Ausland absolviert wird und dass Auslandsaufenthalte innerhalb der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb gefördert werden können. Dazu zählt, dass der Lohn weiter durch den Ausbildungsbetrieb gezahlt wird und dass das Sozialversicherungsverhältnis zwischen Betrieb und Azubi bestehen bleibt. In diesem Fall ist der Auszubildende im Ausland im Rahmen einer Entsendung über den deutschen Betrieb unfallversichert.

Auf eigene Faust

Andererseits gibt es nach dem BBiG für Auszubildende zusätzlich die Möglichkeit, den Schritt ins Ausland zu wagen, ohne dabei durch den Ausbildungsbetrieb unterstützt zu werden. Sie können auch ins Ausland gehen, wenn sie dafür von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden oder sich Urlaub nehmen. In diesem Fall besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Ausbildungsbetrieb, da es an einer Anbindung fehlt.

Versichert über die Berufsschule

Anders kann es sein, wenn der Auslandsaufenthalt über die Berufsschule organisiert wird. Finanzielle Unterstützung bekommen die Berufsschulen dabei beispielsweise durch das europäische Austauschprogramm „Leonardo da Vinci“. Es richtet sich ausschließlich an Institutionen beziehungsweise Firmen und vergibt Stipendien. Häufig bewerben sich Berufsschulen für eine gesamte Klasse. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer solchen Schulveranstaltung durchgeführt, besteht der Versicherungsschutz über den „organisatorischen Verantwortungsbereich“ der Berufsschule. Der Auslandsaufenthalt kann dabei unterschiedlich gestaltet werden, zum Beispiel durch Sprachkurse oder ein Betriebspraktikum in einem ausländischen Unternehmen.

Der Trend: Durch die wachsende Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen über die nationalen Grenzen hinaus gewinnt Mobilität in Europa auch während der beruflichen Ausbildung an Bedeutung. ●

Autorin

Iris Bauer, Referentin für Internationales Sozialrecht und Europarecht, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
E-Mail: iris.bauer@dguv.de

Wie ist es in Deutschland?

Deutschland nimmt mit seinem bundesweiten „dualen System“, also der zweispurigen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und parallel in der Berufsschule, neben Österreich und der Schweiz weltweit eine Sonderstellung ein. Dies gilt insbesondere auch in Europa. So sieht zum Beispiel Spanien nur einen Berufsschulbesuch beziehungsweise den Besuch von beruflichen Einrichtungen vor, die praktische Ausbildung beschränkt sich auf eine kurze Praktikumsphase.

In Deutschland sind Auszubildende während ihrer praktischen Ausbildung über den Ausbildungsbetrieb als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) und während des Schulbesuchs über die Berufsschule als Schüler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) unfallversichert.

Im Rahmen der Ausbildung als Schüler an einer berufsbildenden Schule wird gesetzlicher Unfallversicherungsschutz allerdings nur angenommen, wenn die unfallbringende Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Berufsschule zuzurechnen ist. Dieser erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Schule, der nicht mehr gegeben ist, wenn eine Einwirkung durch schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist.

Auszubildende, die sich in einem Praktikum bei einem anderen als dem Ausbildungsbetrieb befinden, um sich dort praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung der Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf anzueignen, stehen in Deutschland unter Unfallversicherungsschutz über den Praktikumsbetrieb.

i Weitere Informationen zum Leonardo-da-Vinci-Programm finden sich unter: www.na-bibb.de/leonardo. In die Arbeit sind folgende Institutionen mit eingebunden:

- InWEnt – Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH: www.europa.inwent.org
- Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Eine Institution mit langer Tradition

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland

Der Gesetzgeber hat in das Sozialgesetzbuch VII eine Vorschrift aufgenommen, die der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung auch im nationalen Recht eine Rechtsgrundlage für die Funktionen der Verbindungsstelle und des Trägers der Sachleistungsaushilfe für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gibt.



1 Die neue Vorschrift des § 139 a SGB VII

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) vom 30. Oktober 2008¹ ist in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) § 139 a neu eingefügt worden. Erstmals ist mit der Vorschrift im nationalen deutschen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rechtsgrundlage für die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland geschaffen worden. Die Vorschrift ist nach Art. 13 Abs. 1 UVMG am 5. November 2008, dem Tag nach der Verkündung des UVMG, in Kraft getreten.

Der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden nach § 139 a Abs. 1 SGB VII die Aufgaben der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland

und des Trägers des Wohn- und Aufenthaltsorts aufgrund überstaatlichen Rechts² für den Bereich der Unfallversicherung übertragen.

Nach § 139 a Abs. 2 SGB VII gehören in diesem Zusammenhang zu den Aufgaben:

- der Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Partnerverbindungsstellen,
- die Kostenabrechnung mit in- und ausländischen Stellen,
- die Koordinierung der Verwaltungshilfe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,
- die Information, Beratung und Aufklärung sowie
- die Umlagerechnung.

Die ihr entstehenden Sach- und Personalkosten legt die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland auf der Grundlage von § 139 a Abs. 3 SGB VII

nach Ablauf eines Kalenderjahrs auf alle deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung um. Sie ist berechtigt, auf die Umlage Vorschüsse einzufordern.

2 Grund der Kodifizierung

Bereits vor der Einfügung der neuen Vorschrift hat es seit Jahrzehnten die Verbindungsstelle für den Bereich der Unfallversicherung gegeben. Wird nur die Zeitspanne seit dem Zweiten Weltkrieg herangezogen, kann man gegenwärtig bereits auf 58 Jahre Verbindungsstellentätigkeit zurückblicken. Die Geschichte und die Existenz der Verbindungsstelle stehen in engem Zusammenhang mit dem Abschluss zwischenstaatlicher Abkommen über soziale Sicherheit des früheren Deutschen Reichs und später der Bundesrepublik Deutschland. Ohne solche



Foto: Digitalstock / G. Schierling

völkerrechtlichen Verträge zur Koordinierung der unterschiedlichen Systeme der Sozialversicherung der vertragsschließenden Staaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wären Verbindungsstellen³, so auch die für die deutsche Unfallversicherung, nicht erforderlich.

Erste Abkommen, in deren sachlichen Geltungsbereich die Unfallversicherung einbezogen war, sind mit der Schweiz und Frankreich geschlossen worden und am 1. Juli 1951⁴ beziehungsweise am 1. Januar 1952⁵ in Kraft getreten. Die Benennung der Verbindungsstellen in der damaligen Zeit erfolgte durch die obersten Verwaltungsbehörden⁶, welche durch eine ausdrückliche Vorschrift in den Abkommen dazu befugt waren. Die Funktion der Verbindungsstelle für den Bereich der Unfallversicherung ist

schon damals dem Ende 1948 neu gegründeten Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften⁷ übertragen worden.⁸

In neueren zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit werden die Verbindungsstellen in den Abkommen selbst genannt.⁹ Das überstaatliche Recht der sozialen Sicherheit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) benennt die Verbindungsstellen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung in den Mitgliedstaaten in einem eigens dafür vorgesehenen Anhang des Verordnungsrechts (VO-Rechts).¹⁰ Daneben wird in einem weiteren Anhang¹¹ bestimmt, welche Institutionen in den Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die medizinische Versorgung von versicherten Personen aus anderen Mitgliedstaaten im Fall von Arbeitsunfall

oder Berufskrankheit bei einem Aufenthalt in ihrem Staat sicherzustellen (sogenannte Sachleistungsaushilfe).

Die DGUV nimmt die Aufgaben der Verbindungsstelle für die gesamte deutsche Unfallversicherung sowohl im Verhältnis zu Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen über soziale Sicherheit bestehen, in deren sachlichen Geltungsbereich die Unfallversicherung einbezogen ist¹², als auch auf der Grundlage des EWG-VO-Rechts¹³ im Verhältnis zu den übrigen EU-Mitgliedstaaten¹⁴, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹⁵ und der Schweiz¹⁶ wahr. Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz ist ihr auch die aushilfsweise medizinische Versorgung von versicherten Personen aus diesen Staaten übertragen worden.¹⁷ ▶

„Die neue Vorschrift schafft auch im nationalen Recht eine Rechtsgrundlage für die Funktionen der Verbindungsstelle und des Trägers der Sachleistungsaushilfe für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie verpflichtet und berechtigt zugleich, die nach zwischen- und überstaatlichem Recht zu leistenden Aufgaben wahrzunehmen.“

Durch die Verankerung und Benennung der Verbindungsstellen in den zwischenstaatlichen Abkommen und dem überstaatlichen EWG-VO-Recht über soziale Sicherheit hat es bisher keine echte Notwendigkeit für eine Regelung im nationalen Recht gegeben. Eine insoweit neue Situation ist indessen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Überarbeitung und Modernisierung des EWG-VO-Rechts eingetreten. Das künftige Recht wird unter anderem die Anhänge 3 und 4 der VO (EWG) Nr. 574/72 nicht mehr in der bisherigen Form enthalten. Der Inhalt der bisherigen Anhänge soll nur noch in elektronischer Form geführt werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine elektronisch geführte Datei die Anforderungen an eine Rechtsgrundlage erfüllt. Im Gegensatz zu den Anhängen, die Bestandteil der VO (EWG) Nr. 574/72 sind und einen Recht setzenden förmlichen Beschluss als Grundlage haben, werden die elektronisch geführten Dateien keinem rechtsförmlichen Verfahren unterliegen. Die DGUV hat daher dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Klarstellung vorgeschlagen, durch das UVMG eine Vorschrift in das SGB VII aufzunehmen, welche für den Bereich der Unfallversicherung der Verbindungsstelle und der Aufgabe der Sachleistungsaushilfe in Ausführung des zwischen- und überstaatlichen Rechts der sozialen Sicherheit eine sichere Rechtsgrundlage geben. Mit der Aufnahme des § 139 a in das SGB VII hat der Gesetzgeber dem Vorschlag Rechnung getragen.

3 Regelungsgehalt und Bedeutung der neuen Vorschrift

3.1 Allgemeines

Durch Abs. 1 des § 139 a SGB VII wird dem Spitzenverband der gewerblichen und öffentlichen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Funktion der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland und des Trägers des Wohn- oder Aufenthaltsorts, der auf der Grundlage des EWG-VO-Rechts die Sachleistungsaushilfe für in anderen Mitgliedstaaten versicherte Personen im Fall von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bei einem Aufenthalt in Deutschland sicherzustellen hat, übertragen.

Abs. 2 der Vorschrift beschreibt die mit der Verbindungsstellen- und Sachleistungsaushilfefunktion zusammenhängenden Aufgaben in Form von Schwerpunkten. Sie beruhen auf den durch das zwischen- und überstaatliche Recht den Verbindungsstellen und den Sachleistungsaushilfetägern übertragenen Aufgaben. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es bestehen daneben vielmehr zahlreiche Unter- und Nebenaufgaben.

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland erhält für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben keine finanziellen Mittel. Die notwendigen Mittel für Sach- und Personalkosten werden zunächst von ihr vorfinanziert und nach Ablauf eines Kalenderjahrs entsprechend Abs. 3 des § 139 a SGB VII auf alle deutschen Träger der Unfallversicherung umgelegt. Von der eingeräumten Möglichkeit, Vorschüsse zu erheben, hat die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland noch keinen Gebrauch gemacht.

3.2 Rechtlicher Rahmen und Aufsicht

Als eingetragener Verein ist die DGUV eine juristische Person des Privatrechts und damit weder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, noch eine andere Behörde. Für die in die DGUV eingegliederte Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland gilt demgegenüber, dass sie, soweit sie die ihr durch den Gesetzgeber übertragenen hoheitlichen Verbindungsstellen- und Sachleistungsaushilfenaufgaben erledigt, als sogenannter Beliehener anzusehen ist und insoweit der Rechtsaufsicht untersteht.

3.3 Aufgaben der Verbindungsstelle und der Sachleistungsaushilfe

3.3.1 Allgemeines

Es ist erstaunlich, dass eine abschließende Aufzählung der Aufgaben der Verbindungsstelle und der Sachleistungsaushilfe aus dem zwischen- und überstaatlichen Recht nicht zu entnehmen ist. Es finden sich nur vereinzelt wenige Hinweise.¹⁸ Das kommen-

de neue Verordnungsrecht wird die Aufgaben der Verbindungsstelle zwar deutlicher, aber auch nicht abschließend ausweisen.

Die Aufgliederung der Aufgaben in § 139 a SGB VII in die zwei eigentlich selbstständigen Aufgaben nach Nr. 1. (Verbindungsstelle) und nach Nr. 2. (Sachleistungsaushilfe) hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Aufgabe der Sachleistungsaushilfe wird unter dem Dach der Verbindungsstelle mit erledigt.¹⁹

Vornehmlich geht es bei der Verbindungsstelle neben der Bearbeitung von jährlich tausenden von Einzelfällen um beratende und koordinierende Aufgaben. So greift die Bundesregierung, vertreten durch das BMAS, bei Verhandlungen über die Schaffung oder Änderung des zwischen- und überstaatlichen Rechts²⁰, sofern die Unfallversicherung betroffen ist, stets auf das fundierte Wissen der Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland zurück. Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland hat dadurch die Gelegenheit, die Interessen der betroffenen Personen, der Unternehmen und letztlich auch die der deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in die Verhandlungen einzubringen. Daneben ist nicht zu unterschätzen, dass die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland durch die Einbindung gewöhnlich über den aktuellen Stand und die Entwicklung des zwischen- und überstaatlichen Rechts der sozialen Sicherheit bestens informiert ist, was die Aufgabenerfüllung erleichtert.

Die Verbindungsstelle versteht sich als Dienstleister. Sie trägt durch ihre Fachkompetenz dazu bei, grundsätzliche Rechtsfragen des zwischen- und überstaatlichen Rechts aus dem Bereich der Unfallversicherung, Lösungen zuzuführen. Gleichermaßen bedeutend ist ihr Anspruch, dazu beizutragen, dass die Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts, insbesondere von allen Trägern der deutschen Unfallversicherung, gleichermaßen angewandt werden. Sie informiert diese daher mit Rundschreiben über den Rundschreibendienst der DGUV.

Unterhalb der Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts trifft die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland auf administrativer Ebene mit ausländischen Partnerverbindungsstellen verbindliche Absprachen zur Zusammenarbeit in Form von Verbindungsstellen- oder Verwaltungsvereinbarungen. Sie enthalten Regelungen bezüglich der Art und Weise der Zusammenarbeit, zum Beispiel in welchen Fällen wer wem und wann etwas mitzuteilen hat. Dazu gehört auch zu vereinbaren, welche mehrsprachigen Vordrucke zur Erleichterung des Verfahrens zu entwickeln und zu verwenden sind.

3.3.2 Verbindungsstelle

3.3.2.1 Allgemeine Aufklärung

Zur allgemeinen Aufklärung der betroffenen Akteure über ihre Rechte und Pflichten nach dem zwischen- und überstaatlichen Recht gibt die Verbindungsstelle Merkblätter und Flyer heraus. Die Benachrichtigung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über die Entwicklung des zwischen- und überstaatlichen Rechts der sozialen Sicherheit mittels Rundschreiben gibt diesen die Gelegenheit, ihre Mitgliedsunternehmen und die dort beschäftigten Personen durch entsprechende Hinweise in ihren Mitteilungsblättern zu informieren. Ein weiter Kreis von Unternehmen und beschäftigten Personen wird auf diese Weise erreicht.

3.3.2.2 Amtshilfe

Die Verbindungsstelle holt auf Ersuchen deutscher Träger der Unfallversicherung bei ausländischen Partnerverbindungsstellen und Behörden Auskünfte zu deren nationalem Recht ein. Umgekehrt beantwortet sie entsprechende Ersuchen ausländischer Partnerverbindungsstellen und Behörden zum deutschen Recht.

Nicht nur im Zusammenhang mit Sachleistungsaushilfefällen beschafft die Verbindungsstelle im Ausland über dortige Partnerverbindungsstellen auf Ersuchen inländischer Träger der Unfallversicherung und im Inland auf Ersuchen ausländischer Partnerverbindungsstellen und Träger medizinische Unterlagen, wie zum Beispiel ärztliche Berichte und Befunde, Röntgenaufnahmen, Angaben über Vorerkrankungen etc. Gleiches gilt für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Beschaffung von ärztlichen Gutachten. Für im Ausland anzufertigende ärztliche

Gutachten stellt die Verbindungsstelle spezielle Gutachtenvordrucke (Rentengutachten und Rentengutachten zur Nachprüfung), Messblätter mit Anleitung zum Vorgehen sowie Anschreiben für den Arzt in 20 unterschiedlichen Amtssprachen zur Verfügung.

Die Träger der Unfallversicherung im In- und Ausland benötigen für die Feststellung und Kontrolle von Leistungsansprüchen regelmäßig Urkunden und Dokumente unterschiedlichster Art. Die Verbindungsstelle beschafft daher auf Ersuchen Geburtsurkunden, ▶



- 1 BGBL Teil I, S. 2130.
- 2 Unter Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts ist die Funktion des Sachleistungsaushilfetragers, unter überstaatlichem Recht das Verordnungsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über soziale Sicherheit zu verstehen.
- 3 Für jeden Zweig der deutschen Sozialversicherung, der in den sachlichen Geltungsbereich der Abkommen einbezogen ist, wird gewöhnlich eine Verbindungsstelle bestimmt.
- 4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 24.10.1950, BGBL Teil II 1951, S. 146 und Teil II 1952, S. 434.
- 5 Allgemeines Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit vom 10.7.1950, BGBL Teil II 1951, S. 178 und Teil II 1952, S. 437.
- 6 Oberste Verwaltungsbehörde war auf deutscher Seite der Bundesminister für Arbeit, siehe beispielsweise Art. 35 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5.5.1953, BGBL Teil II 1956, S. 1.
- 7 Durch Fusion zwischen dem ehemaligen Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und dem ehemaligen Bundesverband der Unfallkassen seit dem 1.7.2007 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- 8 Wickenhagen, Geschichte der gewerblichen Unfallversicherung, Textband, 1980, S. 316 und 317 und 341–343, ders., Internationales Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 1982, S. 88 und 89.
- 9 Siehe beispielsweise Art. 36 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997, BGBL Teil II 1998, S. 2034.
- 10 Anhang 4 der VO (EWG) Nr. 574/72, ABLEGL 74 vom 27.3.1972, S. 1 in der konsolidierten Fassung ABLEGL 28 vom 30.1.1997, S. 1.
- 11 Anhang 3 der VO (EWG) Nr. 574/72, ABLEGL 74 vom 27.3.1972, S. 1 in der konsolidierten Fassung ABLEGL 28 vom 30.1.1997, S. 1.
- 12 Zum Beispiel Art. 36 Abs. 2 Nr. 1. des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit vom 8.7.2003, BGBL Teil II 2004, S. 1068.
- 13 Anhang 4 E. Deutschland 2. Unfallversicherung der VO (EWG) Nr. 574/72, ABLEGL 74 vom 27.3.1972, S. 1 in der konsolidierten Fassung ABLEGL 28 vom 30.1.1997, S. 1.
- 14 Dies sind gegenwärtig die Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- 15 Dies sind die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Aufgrund des EWR-Vertrags ist im Verhältnis zu diesen Staaten das EWG-VO-Recht über soziale Sicherheit anzuwenden.
- 16 Das EWG-VO-Recht ist im Verhältnis zur Schweiz durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABLEGL 114 vom 30.4.2002, S. 6, anwendbar.
- 17 Anhang 3 E. Deutschland 2. Unfallversicherung der VO (EWG) Nr. 574/72, ABLEGL 74 vom 27.3.1972, S. 1 in der konsolidierten Fassung ABLEGL 28 vom 30.1.1997, S. 1.
- 18 Zum Beispiel Art. 3 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 574/72 – „Jeder Träger eines Mitgliedstaats sowie jede Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält, kann sich unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaats wenden.“ – Art. 36 Abs. 5 des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit – „... die Verbindungsstellen vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens über die Erstattung von Kosten zwischen den Trägern sowie über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen.“.
- 19 Obwohl das zwischenstaatliche Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht, bearbeitet die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland aus guten Gründen de facto auch die Sachleistungsaushilfefälle im Verhältnis zu den Staaten, mit denen bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit bestehen.
- 20 Stark eingebunden war die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland in den letzten Jahren in die Überarbeitung der VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, die zwischenzeitlich in die schon verkündete, aber noch nicht anwendbare VOen (EG) Nr. 884/2004 gemündet ist und Anfang 2010 eine neue VO zur Ablösung der VO (EWG) Nr. 574/72 bringen wird. Daneben wird gegenwärtig an der Erarbeitung künftiger Abkommen mit Brasilien, der kanadischen Provinz Quebec, der Russischen Föderation und der Ukraine mitgewirkt.

Sterbeurkunden, sonstige Urkunden zum Personenstand, wie zum Beispiel zur Witwen-, Witwer- und Waiseneigenschaft, Lebensbescheinigungen, Schul-, Studien- und Berufsausbildungsbescheinigungen, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen sowie Renten- und Steuerbescheinigungen.

Erheblichen praktischen Problemen stehen Träger der Sozialversicherung gegenüber, wenn es darum geht, fällige Beiträge oder sonstige Forderungen – insbesondere eingetretene Überzahlungen – von Schuldnern, die sich im Ausland aufhalten, zwangsweise dort einziehen zu lassen.²¹ Die Verbindungsstelle nimmt Ersuchen deutscher Träger der Unfallversicherung sowie ausländischer Partnerverbindungsstellen und Träger entgegen und ist bei der Durchsetzung der Forderungen behilflich. Vom ersuchenden Träger rechtmäßig für vollstreckbar erklärte Bescheide über Beiträge oder sonstige Forderungen sind im ersuchten Staat anzuerkennen. Es darf keine gerichtliche oder sonstige förmliche weitere Bestätigung der Forderung im ersuchten Staat verlangt werden.

Das eigentliche Beitreibungsverfahren richtet sich jeweils nach dem Recht des ersuchten Staats. Ersuchen ausländischer Träger werden den inländischen Vollstreckungsbehörden zur Ausführung zugeleitet. Der Verbindungsstelle zugehende Erstattungsbeträge aus erfolgreichen Beitreibungen werden den forderungsberechtigten Trägern im In- und Ausland weitergeleitet.

Im Vorfeld von Regressverfahren unterstützt die Verbindungsstelle auf Ersuchen in- und ausländischer Träger sowie Partnerverbindungsstellen die Beschaffung von Auszügen aus Polizeiprotokollen, staatsanwaltlichen Unterlagen und/oder Gerichtsakten. Sollen anschließend Regressansprüche durchgesetzt werden, hilft die Verbindungsstelle den Trägern, indem sie die Ansprüche über die ausländischen Partnerverbindungsstellen gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer geltend machen lässt²².

Es ist an dieser Stelle allerdings durchaus kritisch anzumerken, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit nicht in allen Partnerstaaten gleichermaßen ausgeprägt ist. Zumindest für den Bereich der EU ist zu hoffen, dass das neue VO-Recht eine Verbesserung mit sich bringen wird.

Die Verbindungsstelle fertigt von bei ihr eingehenden fremdsprachigen Schriftstücken als Service im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten für die Träger der Unfallversicherung Gebrauchsübersetzungen an.

3.3.2.3 Auskunft und beratende Stellungnahmen

In einer Vielzahl von Fällen gehen der Verbindungsstelle fernmündliche und schriftliche Anfragen von betroffenen Personen und Unternehmen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten zu. Hauptsächlich geht es um versicherungsrechtliche Fragen –

welchem Recht untersteht eine Person bei Auslandseinsatz? – und um leistungsrechtliche Fragen – auf welche Leistungen besteht Anspruch bei Auslandsaufenthalt? Alle Anfragen werden von der Verbindungsstelle zeitnah beantwortet.

Das zwischen- und überstaatliche Recht ist komplex und für diejenigen, welche selten mit ihm konfrontiert werden, nicht leicht verständlich. So verwundert es nicht, dass seitens der Träger der Unfallversicherung regelmäßig Beratungsbedarf zur Anwendung besteht. Die Verbindungsstelle gibt daher generelle oder auf konkrete Einzelfälle bezogene beratende Stellungnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ab.

3.3.3 Sachleistungsaushilfe²³

3.3.3.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist jede Person, die vom persönlichen Geltungsbereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts der sozialen Sicherheit erfasst ist, sich dauernd oder vorübergehend in einem Vertrags-, EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz aufhält, der nicht zuständige Staat ist, und einen Arbeitsunfall beziehungsweise eine Berufskrankheit erlitten hat, der/die medizinische Versorgung erfordert.

3.3.3.2 Umfang und Dauer des Anspruchs

Das zwischen- und überstaatliche Recht legen fest, dass die berechtigten Personen Anspruch auf die Leistungen haben, welche das System des Aufenthaltsstaats für dort versicherte Personen vorhält. Voraussetzung hierfür ist die Ausstellung einer Anspruchsbescheinigung durch den zuständigen ausländischen Träger.²⁴ Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland hat dann sicherzustellen, dass die im Ausland versicherten Personen während des Aufenthalts in Deutschland alle vom SGB VII im Falle eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit vorgesehenen Sachleistungen erhalten, selbst dann, wenn das Heimatrecht der Personen eine bestimmte Leistung nicht vorsieht. Dabei ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie in originären Inlandsfällen. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland das Heilverfahren überwacht und steuert. Für die Dauer des Leistungsanspruchs ist hingegen das Recht des zuständigen Staats, dies ist der Heimatstaat der Person, maßgeblich.

21 Rechtlich ist die Möglichkeit durch entsprechende Vorschriften im zwischen- und überstaatlichen Recht eröffnet – zum Beispiel Art. 29 Abs. 3 und 4 des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit und für den Bereich der EU, des EWR und der Schweiz Art. 92 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 -.

22 Rechtsgrundlage im zwischenstaatlichen Bereich ist beispielsweise Art. 30 des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit, im EU-VO-Recht Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71.

23 Im zwischenstaatlichen Recht ist die Sachleistungsaushilfe beispielsweise im Verhältnis zu Kroatien in den Art. 23 und 24 des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit, im EU-Recht in den Art. 52 bis 55 VO (EWG) Nr. 1408/71 geregelt.

24 Für den Bereich der Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz ist dies nach Art. 60 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 oder Art. 63 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 574/72 die „Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ (Kurzbezeichnung: E 123). Im Verhältnis zu den Abkommenstaaten gibt es vergleichbare Bescheinigungen.

25 Im Jahr 2008 sind 18.059 Sachleistungsaushilfefälle mit einem Kostenvolumen von 12,77 Millionen Euro bearbeitet worden.

26 Siehe beispielsweise zum zwischenstaatlichen Recht Art. 24 Abs. 1 des deutsch-kroatischen Abkommens sowie im Verhältnis zu den EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz Art. 63 Abs. 1 und 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Art. 96 und Art. 93 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72.

27 Siehe Art. 102 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 574/72.

28 Vergleiche Fußnote 20.

29 Das Projekt läuft unter der Federführung der EU-Kommission und der Bezeichnung Electronic Exchange of Social Security Information (EESSI).

„Zu den Aufgaben der Verbindungsstelle gehören hauptsächlich allgemeine Aufklärung, Amtshilfe, Auskunft und Beratung, Abstimmung und Koordinierung von Verwaltungsverfahren mit Partnerstellen sowie die medizinische Versorgung bestimmter in anderen Staaten versicherter Personen.“

3.3.3.3 Abrechnung der Kosten

Die durch die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland in den Einzelfällen verauslagten Kosten der Sachleistungsaushilfe²⁵ sind von den zuständigen ausländischen Trägern nach tatsächlichem Aufwand – ausgenommen Verwaltungskosten – zu erstatten.²⁶ Im Gegensatz zum zwischenstaatlichen Recht sieht das EWG-VO-Recht für die Erstattung eine Frist vor. Die in einem Halbjahr eingereichten Forderungen sind bis zum Ablauf des folgenden Halbjahrs zu erstatten.²⁷ Da regelmäßig einige zuständige ausländische Träger ihre Zahlungsverpflichtungen nicht einhalten, ist die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland gezwungen, ein fälliges Forderungsvolumen von mehreren Millionen Euro vorzufinanzieren, was ihr jährliche Zinsaufwendungen in sechsstelliger Euro-Höhe verursacht.

3.3.3.4 Sachleistungsaushilfe durch ausländische Träger

Das zuvor skizzierte Verfahren der Sachleistungsaushilfe gilt gleichermaßen für in Deutschland in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Personen bei Aufenthalt in Abkommens-, EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz. Sie erhalten die nach dem Recht dieser Staaten vorgesehenen Leistungen und die zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung haben die entstandenen Kosten zu erstatten. Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland ist in diesen Prozess eingeschaltet, indem sie Anfragen und Informationen zwischen aushelfenden und zuständigen Trägern weiterleitet und bei der Kostenabrechnung mitwirkt.

3.3.4 Umlage der Kosten

Die Erfüllung der Aufgaben der Verbindungsstelle verursacht schwerpunktmäßig Personal-, aber auch Sachkosten. Nach Ablauf eines Kalenderjahrs sind diese schon immer auf alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung umgelegt worden. § 139 a Abs. 3 SGB VII gibt dafür jetzt eine gesetzliche Grundlage. Nicht festgelegt wird vom Gesetz, nach welchem Schlüssel die Umlage zu erfolgen

hat. Im Einvernehmen mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Schlüssel verwendet, die bei den Umlagen der Kosten der Verbände der gesetzlichen Unfallversicherung auf ihre Mitglieder angewandt werden.

3.4 Organisation der Verbindungsstelle und der Sachleistungsaushilfe

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland ist organisatorisch in die DGUV integriert. Wie die DGUV hat sie daher ihren Sitz in Berlin. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt indessen nicht dort, sondern in Sankt Augustin und über Deutschland verteilt an derzeit acht Standorten in sieben Städten durch sogenannte Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften. Am Standort Sankt Augustin wird die Grundsatzarbeit geleistet, und um den Bezug zur Praxis zu wahren, die überschaubare Einzelfallbearbeitung im Verhältnis zu Malta und Zypern. Die Einzelfallbearbeitung im Verhältnis zu den übrigen 38 Staaten ist länderspezifisch den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften übertragen. Die Zuständigkeit verteilt sich folgendermaßen:

- Belgien – Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum
- Italien – Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Heidelberg
- Griechenland, Marokko, Türkei und Tunesien – Berufsgenossenschaft Elektro Textil und Feinmechanik, Augsburg
- Frankreich, Portugal, Schweiz und Spanien – Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim
- Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien – Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, Mannheim
- Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakische Republik und Tschechische Republik – Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Duisburg
- Großbritannien, Irland und Israel – See-Berufsgenossenschaft, Hamburg
- Bulgarien, Liechtenstein, Österreich, Rumänien und Ungarn – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, München.

4 Ausblick

Das Inkrafttreten neuer bilateraler Abkommen²⁸ und das für Mai 2010 zu erwartende neue VO-Recht im Bereich der EU stellen vielfältige neue Anforderungen an die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland. Insbesondere die durch das neue VO-Recht zu bewältigende Aufgabe, nach Ablauf der nächsten zwei Jahre Dokumente zwischen den Trägern und Behörden in den Mitgliedstaaten künftig nur noch elektronisch auszutauschen²⁹, erfordert gründliche Vorbereitung und Anpassung der Verwaltungsabläufe bei allen Beteiligten.

Für die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland gilt dies in besonderem Maße, da sie für die deutsche Unfallversicherung die Funktion eines Access Points übernommen hat. Sie muss in dieser Funktion sicherstellen, dass alle aus anderen Mitgliedstaaten an deutsche Träger der Unfallversicherung und die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland sowie alle von deutschen Trägern der Unfallversicherung und der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland an ausländische Träger und Behörden adressierten elektronischen Dokumente von ihr empfangen und weitergeleitet werden können. ●

Autor

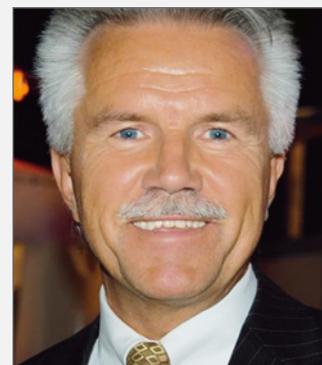


Foto: Privat

Helmut Maxeiner

Leiter des Referats Koordination Verbindungsstelle, Sachleistungsaushilfe der DGUV
E-Mail: helmut.maxeiner@dguv.de

Initiative der EU-Kommission

Der Entwurf einer Europäischen Richtlinie zur Patientenmobilität – mögliche Auswirkungen für die gesetzliche Unfallversicherung

Patienten können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Initiative im europäischen Ausland behandeln lassen. Nach dem Willen der Europäischen Kommission soll den rechtlichen Rahmen hierfür künftig eine europäische Richtlinie bilden. Der aktuelle Richtlinienentwurf der EU-Kommission ist jedoch stark umstritten.

Die Mobilität von Patienten ist auf europäischer Ebene schon seit längerer Zeit ein Thema. Im Kern geht es darum, dass Patienten, eingeleitet durch die Kohll/Decker-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (siehe **Kasten**), Regelungen an die Hand bekommen, wann und unter welchen Voraussetzungen sie medizinische Leistungen im europäischen Ausland in Anspruch nehmen können. Hierzu hat die Kommission im letzten Jahr einen entsprechenden Entwurf für eine Richtlinie vorgelegt.¹ Die Beratungen zu dem Entwurf sind derzeit noch nicht abgeschlossen und sowohl innerhalb des Ministerrats als auch des Europäischen Parlaments durchaus kontrovers. Ob es noch in diesem Jahr, wie beabsichtigt, zu einer Einigung kommt, ist zu bezweifeln, da einige Mitgliedstaaten zahlreiche Bedenken gegen die Vorschläge der Kommiss-

sion eingewandt haben. Dennoch bietet der derzeitige Verfahrensstand Anlass zu ersten Einschätzungen, insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung.

Welche Regelungen sind für die gesetzliche Unfallversicherung von besonderer Bedeutung?

Nach den Vorstellungen der Kommission soll Patienten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich eigenständig in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort medizinisch behandeln zu lassen. Die Kosten müssten vom zuständigen Sozialversicherungsträger bis zu der Höhe ersetzt werden, die im Heimatland von der Sozialversicherung getragen worden wäre. Auch Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung würde damit die Möglichkeit eingeräumt werden, sich nach einem Arbeitsunfall auf eigene Initiative im europäischen Ausland medizinisch behandeln zu lassen, wenn es sich um eine qualitativ gleichwertige Behandlung handelt. Jedoch soll nach den Vorstellungen der Kommission den Mitgliedstaaten das Recht zustehen, bestimmte Bedingungen an die Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung im Ausland zu knüpfen.

Verbesserung der Versorgung durch europäische Referenznetzwerke

Neben diesem kritisch zu verfolgenden Aspekt bietet der Richtlinienentwurf auch Chancen für die gesetzliche Unfallversicherung. Mit dem Ziel, das Potenzial der europäischen Zusammenarbeit für eine

- 1 Richtlinienentwurf der Kommission zur Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2. Juli 2008, KOM (2008) 414.
- 2 Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom 2. September 2008, www.deutsche-sozialversicherung.de/de/europa/dokumente.html.

hoch spezialisierte Gesundheitsversorgung von Patienten zu verwirklichen, möchte die Kommission den Aufbau europäischer Referenznetzwerke erleichtern. Für die berufsgenossenschaftlichen Kliniken bestünde damit die Möglichkeit, sich mit ihrer unfallmedizinischen Expertise – insbesondere bei Schwerbrandverletzten und Querschnittsgelähmten – in dieses Netzwerk einzubringen. Unklar ist derzeit jedoch noch, welche Kriterien und Bedingungen die nationalen Kompetenzzentren zu erfüllen haben.

Richtlinienentwurf versus bestehendes Recht?

Grundlegende Kritik am Richtlinienentwurf setzt sowohl an dessen Notwendigkeit als auch an seinem Verhältnis zu bestehendem Recht an. Es wird eingewandt, das erklärte Ziel, mehr Sicherheit für Patienten bei der grenzübergreifenden Inanspruchnahme medizinischer Dienstleistungen zu erreichen, ließe sich auch durch eine Integration in bereits bestehendes europäisches Recht – namentlich die sogenannte Wanderarbeitnehmerverordnung EWG Nr. 1408/71 beziehungsweise deren Nachfolgeverordnung EG Nr. 883/04 – verwirklichen.²

Mit dem Richtlinienentwurf möchte die Europäische Kommission die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Recht der Patienten auf Inanspruchnahme medizinischer Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat kodifizieren (vgl. u.a. EuGH, Urteile vom 28.4.1998, C-158/96 und C-120/95 (Kohll/Decker)). Nachdem die Umsetzung der Rechtsprechung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2006 gescheitert ist, soll nun ein eigenständiger Richtlinienentwurf zu mehr Rechtssicherheit führen.



„Sicherlich wird sich nach wie vor nicht die Masse der in Deutschland Beschäftigten nach einem Arbeitsunfall auf eigene Faust im Ausland behandeln lassen.“



Dies erscheint insofern plausibel, als die Wanderarbeitnehmerverordnung ebenfalls grenzübergreifende Sachverhalte regelt, so beispielsweise, wenn eine Behandlung in einem anderen Staat und durch einen anderen Träger als den eigentlich zuständigen erfolgt.

Warum also ein eigenständiges Regelwerk? Hierzu findet sich der Hinweis, die Kommission verfolge, anders als bei der Wanderarbeitnehmerverordnung, die auf der Freizügigkeit der Arbeitnehmer fußt, einen

universellen, bürgerschaftlichen Ansatz, der den diskriminierungsfreien Waren- und Dienstleistungsverkehr ermöglichen solle.³

Die Frage der Abgrenzung

Nach den Regelungen der Wanderarbeitnehmerverordnung werden Sachleistungen, wie etwa eine medizinische Behandlung, für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts nach seinen Rechtsvorschriften so erbracht, als ob der Arbeitnehmer bei diesem versichert wäre (siehe für die Unfallversicherung Art. 52 ff. Verordnung EWG Nr. 1408/71). Die Regelungen des Richtlinienentwurfs sehen eine Erstattung der Kosten vor, die einem Patienten durch eine medizinische Behandlung im Ausland entstanden sind. Sollte es zu einer Umsetzung des Richtlinienentwurfs kommen, würden sich verschiedene Fragen der Abgrenzung stellen: Welche Fälle wären über das Ordnungsrecht, welche über die geplante Richtlinie zu regeln? Könnten beide Instrumente alternativ in Anspruch genommen werden? Sollte der Patient ein Wahlrecht haben, wie weit ginge dies? Diese Fragen sind bisher nicht eindeutig beantwortet.

Der Richtlinienentwurf als Chance?

Wie bereits angeführt, finden sich die aktuellen Überlegungen zur Patientenmobilität in einem Richtlinienentwurf. Die in der Wanderarbeitnehmerverordnung enthaltenen Regelungen zur medizinischen Behandlung in einem anderen als dem zuständigen Staat basieren auf den im EG-Vertrag verankerten

Vorschriften zur Freizügigkeit (Artikel 39 ff.). Der EG-Vertrag sieht in Artikel 40 die Möglichkeit vor, dass der Ministerrat unter anderem durch Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen. Die durch die Rechtsprechung des EuGH eingeführte Möglichkeit der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen beruht wesentlich auf dem Gedanken eines freien Dienstleistungs- und Warenverkehrs. Insofern beruft sich der Richtlinienentwurf auf Artikel 95 EG⁴. Hier hat der europäische Gesetzgeber keine Kompetenz, über Verordnungen tätig zu werden. Während das Ordnungsrecht 1:1 (das heißt direkt) in den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, bedarf eine Richtlinie der Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Wie die Mitgliedstaaten die Richtlinie umsetzen, darin sind sie frei. Unter Umständen eröffnen sich also Spielräume, die im Ordnungsrecht nicht bestehen.

Es wird angeführt, anders als in Deutschland fänden die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH in einigen Mitgliedstaaten noch keine Beachtung, und eine entsprechende Richtlinie könne den Druck erhöhen, durch nationale Regelungen zu reagieren.⁵

In der Tat hat der deutsche Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Krankenversicherung durch Einführung nationaler Vorschriften reagiert. So enthalten die §§ 13 Abs. 4–6 und 140 e Sozialgesetzbuch V (SGB V) Regelungen zur Inanspruchnahme von Leistungen im Ausland (siehe **Kasten** Seite 29).

- 3** Ausführlich hierzu Kingreen, „Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Patienten-Richtlinie“, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht 03/09, S. 109 ff.
- 4** Artikel 95 EG betrifft die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.
- 5** Kingreen, a. a. O. S. 118/119.
- 6** Hierzu auch schon Raschke, „Kohl/Decker-Urteile des EuGH: Auswirkungen in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung?“ in: Die BG 1999, S. 152 ff.
- 7** LSG Baden-Württemberg, L 9 U 4704/06, S. 8.
- 8** Kingreen, a. a. O. S. 115; König, Schreiber, „Diskriminierungsfreier Marktzutritt und beschränkungsfreie Marktteilnahme“, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht 03/09, S. 119 ff. 120, 121 u. a. mit dem Hinweis darauf, dass das BSG in derartigen Fällen eine vertragliche Vereinbarung gem. § 53 SGB X angenommen hat.
- 9** Siehe Grünbuch der Europäischen Kommission „Die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern“ vom 8. Juli 2009, KOM (2009) 329.

§ 13 Abs. 4 bis 6 SGB V legen dar, unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Sach- oder Dienstleistungen gegen Kostenerstattung im europäischen Ausland möglich ist. In Bezug auf Krankenhausleistungen ist gemäß Absatz 5 die vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 140 e SGB V ermöglicht es Krankenkassen, zur Versorgung ihrer Versicherten Verträge mit Leistungserbringern im europäischen Ausland abzuschließen mit der Folge, dass die Behandlung nach den Maßstäben des Sozialgesetzbuchs V erfolgt, als würde die Behandlung in Deutschland durchgeführt.

Derartige Regelungen fehlen im SGB VII für die gesetzliche Unfallversicherung.⁶ Da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Richtlinien innerhalb eines bestimmten Zeitraums in nationales Recht umzusetzen, würde sich im Fall der Umsetzung des Richtlinienentwurfs die Frage stellen, ob die bestehenden Vorschriften in Deutschland den Anforderungen der Richtlinie genügen und ob auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzliche Regelungen einzuführen wären.

Der Richtlinienentwurf basiert auf dem Gedanken der Kostenerstattung. Die gesetzliche Unfallversicherung kennt auf nationaler Ebene eine Vorschrift, die ähnlich wie § 13 SGB V im Bereich der Krankenversicherung Fragen der Kostenerstattung regelt, nicht. Fälle wie den, in dem es um die Erstattung von Kosten geht, die bei einem nicht durch den Unfallversicherungsträger genehmigten, unaufschiebbaren stationären Aufenthalt in der Schweiz entstanden sind, löst die Rechtsprechung über eine analoge Anwendung der Vorschriften zur Krankenversicherung, hier § 13 Abs. 3 SGB V, mit dem Hinweis auf eine planwidrige Lücke im Unfallversicherungsrecht.⁷

Ob im Zweifel bei einer frei gewählten Behandlung im Ausland die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4–6 SGB V analog angewendet werden könnten, wäre zu prüfen. Sollte es zu einer Umsetzung des Richtlinienentwurfs kommen, könnte für eine gesetzliche Regelung im Bereich der Unfallversicherung das Argument der Rechtssicherheit sprechen. Möglichkeiten und Grenzen für Behandlungen

im EU-Ausland würden auf nationaler Ebene festgelegt. So wäre zu überlegen, ob eine Vorschrift ähnlich wie § 140 e SGB V für die Krankenversicherung die Möglichkeit vorsehen könnte, über Verträge mit Leistungsanbietern im europäischen Ausland Sachleistungen nach den Vorschriften des Heilverfahrens zu erbringen („auf Vertrag gegründetes Sachleistungsprinzip“).⁸ Dies könnte sinnvoll sein für in Deutschland versicherte ausländische Arbeitnehmer, die sich nach einem Unfall in ihrem Heimatland behandeln lassen möchten. Zudem könnte eine Vorschrift Regelungen dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen eine Behandlung im EU-Ausland gegen Kostenerstattung vorgenommen werden kann. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Diskussionen zu der Richtlinie im Weiteren entwickeln.

Ausblick

Sicherlich wird sich nach wie vor nicht die Masse der in Deutschland Beschäftigten nach einem Arbeitsunfall auf eigene Faust im Ausland behandeln lassen. Zunehmend könnten sich aber Fallkonstellationen wie die folgende ergeben, in der sich beispielsweise ein in Deutschland beschäftigter Pole zur Anschlussbehandlung nach Polen begibt, da er, insbesondere aufgrund der Sprache und Herkunft, größeres Vertrauen zu einem Arzt in Polen hat. Europa fördert Mobilität, mit verstärktem Augenmerk auch auf Schüler, Studenten sowie Auszubildende.⁹ Dies mag in Zukunft zu einer Zunahme derartiger oder anderer Fallkonstellationen führen.

Sollte der Richtlinienentwurf umgesetzt werden, wird sich die Frage stellen, ob die derzeitige rechtliche Basis im Sozialgesetzbuch ausreichend ist oder ob Regelungsbedarf besteht.

Wie stark die Pläne der Kommission das System der gesetzlichen Unfallversicherung beeinflussen, ist derzeit noch nicht absehbar. Für die BG-Kliniken könnte zumindest die Chance bestehen, sich mit der Qualität ihres medizinischen Heilverfahrens stärker als bislang europaweit zu profilieren und zu vernetzen.

Insgesamt ist allerdings die Initiative der Kommission als weiterer Versuch zu werten, mit dem Richtlinienentwurf wieder einmal in die gesundheitspolitische Kompetenz der Mitgliedstaaten einzugreifen. Dabei

verfolgt die Brüsseler Behörde auch das Ziel, nationale Standards europaweit zu vereinheitlichen. Letztlich gilt es zu verhindern, dass derartige Initiativen zu Lasten der hohen Qualitätsmaßstäbe der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gehen. Eine Anpassung „nach unten“ ist zu vermeiden.

Die Beratungen zum Richtlinienentwurf sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Europa-Parlamentarier haben bereits Stellung bezogen und zahlreiche Änderungen gefordert. Die zuständigen Fachminister der Mitgliedstaaten versuchen noch in diesem Jahr zu einer Einigung zu gelangen. Dann wäre wieder das Europäische Parlament am Zuge, sollte ein Kompromiss der Minister von den Forderungen der Abgeordneten abweichen. ●

Autorinnen



Foto: Privat

Eva-Marie Höffer

Leiterin des Referats Internationales Sozialrecht/Europarecht der DGUV
E-Mail: eva-marie.hoeffler@dguv.de



Foto: Privat

Ilka Wölfle LL.M.

Referentin der gesetzlichen Unfallversicherung in der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung, Brüssel
E-Mail: ilka.woelfle@dguv.de



PROTECTION YOU CAN TRUST

„Eine Arbeitsschutzbrille im neuesten modischen **Design** trägt man einfach gerne. Für mich die schönste Art, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.“ **Britta, Montagetechnikerin**



HARRISON & WOLF © Jack Burdöt

SPERIAN PROTECTION Deutschland GmbH & Co. KG

Postfach 11 11 65 – D-23521 Lübeck

Tel.: +49(0)451/70274-0

Fax: +49(0)451/798058

infogermany@sperianprotection.com

www.sperianprotection.eu

 **SPERIAN**
Protection you can trust

MILLER
by SPERIAN

**HOWARD
LEIGHT**
by SPERIAN



Foto: NA beim BIBB

LEONARDO DA VINCI Preisträger 2009 (v.l.n.r.): Erich Hilger, Carl-Severing-Berufsschule für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Bielefeld; Ulrike Bollmann, Institut Arbeit und Gesundheit der DGUV; Artur Barth, Berliner Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, bei der Preisverleihung 1. Oktober 2009, Stadthalle Bonn-Bad Godesberg

Die Qualität in der Aus- und Weiterbildung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz europaweit zu fördern, ist das Grundanliegen des Europäischen Netzwerkes Aus- und Weiterbildung in Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ENETOSH). Am 1. Oktober 2009 verlieh die Nationale Agentur für Bildung in Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstmals den LEONARDO Preis 2009 Innovation in der Praxis. Einer der drei Preisträger ist ENETOSH, das ehemalige EU-Projekt und heutige Europäische Netzwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Vorgeschichte

Am Ende eines Treffens der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, am 2. Juni 2004 in Dresden, formulierten die anwesenden Repräsentanten der EU-Kommission, der europäischen Sozialpartner, Vertreter des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sowie aus den Mitgliedstaaten der EU 15, den Bedarf für ein europäisches Netzwerk für Lehrer und Trainer in Gesundheit und Sicherheit¹. Ein vom BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit der DGUV im Rahmen des EU-Förderprogramms LEONARDO DA VINCI bei der Nationalen Agentur in Deutschland beantragtes Pilotprojekt zum Aufbau eines solchen transnationalen Netzwerkes wurde bewilligt und startete im Oktober 2005 mit 13 Partnern aus 10 europäischen Ländern. Koordinator des Netzwerkes ist – auch über das Ende des EU-Projektes im September 2007 hinaus – das BGAG in Dresden. Als transnationales Netzwerk



EINETOSH
European Network Education and Training
in Occupational Safety and Health

fördert ENETOSH den aktiven Austausch zwischen Arbeitsschutz- und Bildungsexperten in Europa und gibt wichtige Impulse für die Integration von Gesundheit und Sicherheit auf allen Ebenen des Bildungssystems.

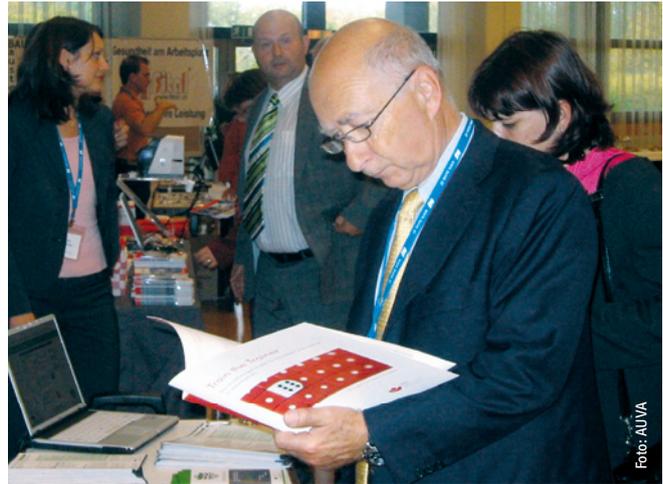
Ergebnisse

Der LEONARDO Preis Innovation in der Praxis wird an herausragende EU-Projekte mit überzeugenden Projektergebnissen und Praxiswirkungen verliehen. ENETOSH wird diesem Anspruch in folgenden Elementen gerecht:

Nachhaltigkeit des europäischen Netzwerkes
Zurzeit umfasst ENETOSH 41 Mitglieder aus 16 europäischen Ländern sowie Südkorea; ►



Erstes Treffen der Europäischen Netzwerke im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf dem Internationalen Kongress der A+A 2007, Düsseldorf



ENETOSH-Stand auf der internationalen Konferenz „Integration von Gesundheit und Sicherheit in die berufliche Bildung“ im Rahmen der Europäischen Woche 2006 „Sicherer Start“ in Wien

die aktive Unterstützung durch Länder und Institutionen ist somit kontinuierlich angewachsen. Jüngstes Mitglied ist die FTF, Dänemarks zweitgrößte Gewerkschaftsvereinigung, zu der auch die Dänische Lehrer-gewerkschaft mit ihren 85.000 Mitgliedern gehört. Als ein weiterer Erfolgsfaktor für die Netzwerkarbeit hat sich die Vernetzung mit anderen europäischen und internationalen Netzwerken herausgestellt. So konnte zuletzt im Juni 2009 eine globale Partnerschaft mit dem Netzwerk des Robert W. Campbell Award des National Safety Council (NSC) der USA begründet werden.

Zusammenführung und Systematisierung fachlicher Expertise
Auf der Internet-Plattform von ENETOSH ist eine Sammlung von bislang 406 Beispielen

guter Praxis aus 31 Ländern verfügbar; die Auswahl erfolgt anhand von im Netzwerk abgestimmten Kriterien. Alle Beispiele können aus der „Toolbox“ heruntergeladen werden; ausgewählte Beispiele guter Praxis werden im Bereich „Good Practice“ ausführlicher dargestellt. Darüber hinaus wird regelmäßig europaweit und international zu Themenschwerpunkten und neuerdings speziell zu Beispielen guter Praxis aus dem Bereich E-learning informiert. Die Zugriffe auf die ENETOSH-Internet-Plattform stiegen im Jahr 2007 auf 42.882 Besucher im Jahr 2008. Im Jahr 2009 besuchten durchschnittlich 2.500 unterschiedliche Besucher pro Monat die ENETOSH Plattform.

Aktive Vernetzung untereinander
Der persönliche Austausch ist das Vademekum der Netzwerkarbeit. Neben regelmäßigen Netzwerktreffen, zum Beispiel 2008 in Prag und Dresden sowie 2009 in Lissabon und Düsseldorf, gehören hierzu insbesondere nationale und internationale Veranstaltungen, wie die jährliche Training & Innovation im BGAG in

Dresden. Unter dem Dach von ENETOSH konnte Training & Innovation zu einem internationalen Treffpunkt für Arbeitsschutz- und Bildungsexperten ausgebaut werden.

Sicherung der Qualität von Auszubildern und Trainern
Ausgehend von einer Studie der Gewerblichen Berufsgenossenschaften zu einem gemeinsamen Dozentenprofil für die Bildungsträger der BGen in Deutschland, wurde im Rahmen des ENETOSH-Netzwerkes ein Kompetenzstandard für Ausbilder und Trainer entwickelt. Die Entwicklungsarbeit orientierte sich an den Kategorien und Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)⁸. Der Standard beschreibt sowohl allgemeine Trainerkompetenzen als auch fachliche Kompetenzen in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsschutzmanagement. Der ENETOSH-Kompetenzstandard wurde von 14 Einrichtungen aus 10 europäischen Ländern und einem europäischen Sozialpartner anerkannt. Er liegt in 11 Sprachen vor und kann von der ENETOSH Internet-Plattform heruntergeladen werden. Der ENETOSH-Kompetenzstandard stellt eine Empfehlung dar und kann von Bildungseinrichtungen für die Personalauswahl



8. Training & Innovation: Interkultureller Dialog in Arbeit und Gesundheit, 3.–5. Juli 2008 in Dresden; Workshop „Kommunikation in Handlung – Boxen als Kontaktbrücke im interkulturellen Dialog“



Strahlende Gesichter beim Abschlusstreffen des ENETOSH-Projektes im Juli 2007 in Dresden

oder für die Fortbildung von Lehrenden genutzt werden. Seit April 2008 wird der ENETOSH-Kompetenzstandard im Rahmen einer empirischen Studie in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden weiterentwickelt.

Auswirkungen von ENETOSH in den Mitgliedstaaten – Beispiele

„Das Projekt hat uns gezwungen, auf nationaler Ebene zusammenzuarbeiten“, so Lidmila Kleinová vom tschechischen Partner CIVOP zur Diskussion von Kriterien für die gute Praxis in Tschechien. Inspiriert durch ENETOSH hat Dänemark ein gemeinsames Projekt für alle 11 Sektoren des Rates für die Arbeitsumgebung (BAR) zum Thema Lehren und Lernen im Arbeitsschutz durchgeführt. Den Partner für dieses Projekt lernte Susanne Ulk von BAR U & F im ENETOSH-Netzwerk kennen. Ende 2008 wurde in Ankara eine Vereinbarung zwischen dem Türkischen Arbeitsministerium und dem Türkischen Bildungsministerium für die Ausbildung von Schulleitern, Lehrern und Schülern in Gesundheit und Sicherheit unterzeichnet.

Die Erfahrung zeigt, dass die Implementation des ENETOSH-Kompetenzstandards auf nationaler Ebene vorzugsweise auf der Basis ausgewählter Kompetenzfelder erfolgt. So greift zum Beispiel Tschechien auf das Kompetenzfeld Grundlagen in Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Erarbeitung der Empfehlung zum neuen Gesetz für die Aus- und Fortbildung im Arbeitsschutz sowie bei der Entwicklung

des nationalen Qualifikationsrahmens auf der Grundlage des EQR zurück. Vom Österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde der ENETOSH-Standard in die Österreichische Arbeitsschutzstrategie 2007–2012 für den Bereich Aus- und Weiterbildung von Präventionsfachkräften eingebracht. In Deutschland erfolgt die praktische Umsetzung des ENETOSH-Standards im Bereich der allgemeinen Trainerkompetenzen aktuell im Rahmen der Trainerprofilanalyse des BGAG mit DGUV-Zertifikat und Coaching-Netzwerk. In der Projektgruppe „Sensibilisierung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen“ der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) engagiert sich ENETOSH vor allem zum Thema Lehrerfortbildung.

Die nächsten Meilensteine

Am 5. November 2009 fand auf dem Internationalen Kongress zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (A+A) in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW und der Fachgruppe Bildung der DGUV der ENETOSH-Workshop „Arbeitsschutz und Bildung: Ansätze zu einer gelungenen Kooperation“ statt. Für Februar 2010 ist eine Veranstaltung gemeinsam mit der Europäischen Agentur und der Generaldirektion Beschäftigung in Brüssel geplant, und vom 20. bis 21. Mai 2010 findet die 10. internationale Training & Innovation zum Thema Bildungstransfer im BGAG in Dresden statt. Auf dieser Veranstaltung startet ein europäischer Erfahrungsaustausch zum Thema „Praxisfelder“.

Auf nationaler Ebene soll ENETOSH in Zukunft durch die Einbindung in den Qualitätsverbund Qualifizierung der Unfallversicherungsträger gestärkt werden. ●

Autorinnen

Dr. Ulrike Bollmann, Leiterin des Bereichs Internationale Kooperationen im BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: ulrike.bollmann@dguv.de

Dr. Lidmila Kleinová, Mitglied des Direktoriums der Tschechischen Wirtschaftskammer, Trainings-, Informations- und Dienstleistungszentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (CIVOP), Tschechische Republik
E-Mail: lidmila.kleinova@civop.cz

Susanne Ulk, Lehrerin und Beraterin von Schulen, Rat für die Arbeitsumgebung in den Sektoren Erziehung und Forschung (BAR U & F), Dänemark
E-Mail: ulk@3bar.dk

- * 1 Für die Dokumentation des Arbeitstreffens der Agentur Kontaktgruppe Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Aus- und Weiterbildung siehe: osha.europa.eu/en/topics/osheducation/index.stm/2m_fullproceedings.stm (EN).
- 2 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2007 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006) 0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163 (COD)).

uvex

PROTECTING PEOPLE

uvex silver-System



uvex sil-Wear Einweg-Overalls

AgPURE
NANOSILBER

Mit uvex sil-Wear bieten wir hochfunktionale Schutzoveralls in den Klassen 3, 3B, 4, 4B, 5/6 für die unterschiedlichsten Einsatzbereiche – vom Einweg-Overall gegen Schmutz und Staub bis hin zu der innovativen Entwicklung gegen Viren und Bakterien. Durch die mit AgPURE™ beschichtete Oberfläche gewährleisten unsere uvex sil-Wear 3B bzw. 4B Anzüge einen aktiven Schutz gegen diese Gefahren.



uvex silv-Air Atemschutz

Von funktionalen Masken gegen Staub und Qualm bis hin zu speziellen Masken, die mit Extra-Filtern das Ein- und Ausatmen spürbar erleichtern. Hocheffektiv – als Falt- oder Formmaske – gewährleistet uvex silv-Air durch die innovative Filter-Technologie und zahlreiche Komfortfeatures auch bei längeren Einsätzen in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen zuverlässigen Schutz.

GVG und DGUV

Starke Partner in der internationalen Beratung

Im Bereich internationaler Arbeitsschutzprojekte verbindet die DGUV und die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) eine langjährige Partnerschaft. Diese beginnt bereits bei der Bewerbung auf Projektausschreibungen und setzt sich dann vor allem in der gemeinsamen Durchführung gewonnener Projekte fort.

Die GVG arbeitet seit 1947 im Bereich der politischen Gestaltung und wissenschaftlichen Begleitung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. Seit Anfang der 90er Jahre ist sie zunehmend auch international aktiv. Ein Schwerpunkt liegt neben Arbeitsmarkt und Gesundheit vor allem auf dem Arbeitsschutz. Die Experten für die internationalen Beratungsprojekte kommen überwiegend aus der breiten Mitgliedschaft der GVG, welche auch die DGUV umfasst.

Im Rahmen der internationalen Projektarbeit hat sich die strategische Partnerschaft zwischen DGUV und GVG seit Mitte der neunziger Jahre in vielen, überwiegend von der EU finanzierten Projekten in Lettland, Polen, Russland, Tschechien, der Türkei, der Ukraine und vielen weiteren Ländern

* 1 Vgl. www.bmwi.de/BMWi/Navigation/europa,did=144430.html; Twinning ist ein Instrument der EU, das auf der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen eines Projektlandes (z. B. Beitrittskandidaten) und eines EU-Mitgliedslandes beruht. Mitarbeiter der DGUV, der Berufsgenossenschaften und der BG-Institute können aufgrund einer „Mandatierung“ der DGUV an Twinning-Projekten mitwirken.

bewährt. Neuerdings erstreckt sich die Zusammenarbeit auch auf von der EU ausgeschriebene Studien. So wurde gemeinsam eine Studie zu mobilen IT-Geräten erstellt. An einer laufenden Studie zur Asbestgefährdung im Bauwesen sind unter anderem das BGAG und Experten der BG Bau beteiligt.

Jüngstes Beispiel der engen Zusammenarbeit ist der erfolgreiche Abschluss eines Twinning-Projektes zum Arbeitsschutz in der Türkei.¹ Mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Familie als Twinning-Partner wurde die türkische Arbeitsinspektion durch deutsche Experten beraten. Schwerpunktsektoren waren aufgrund hoher Unfallzahlen der Bausektor, der Bergbau sowie die chemische und die metallverarbeitende Industrie. Für diese Sektoren haben – im Zusammenwirken mit deutschen Aufsichtsbeamten – die entsprechenden branchenbezogenen Berufsgenossenschaften zumeist die Federführung übernommen.

Das Projektteam hat unter Beteiligung von BGAG-Experten Schulungen für die türkischen Arbeitsinspektoren und für die Sozialpartner zu EU-Recht und dessen Umsetzung durchgeführt. An die Schulungen schloss sich die Erarbeitung von

Branchenleitfäden an, welche einschlägige Informationen für die staatliche Aufsicht und die Unternehmen selbst umfassen. Darüber hinaus haben Experten der DGUV und der Berufsgenossenschaften bei der Erstellung eines allgemeinen Leitfadens für die türkische Arbeitsinspektion im Bereich Information und Kommunikation sowie beim Thema Datenerfassung und -auswertung Führungsrollen übernommen. Auch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den türkischen Partnern waren diese sehr zufrieden mit dem Projekt, das die deutsch-türkischen Beziehungen im Arbeitsschutz weiter befördert hat.

Damit besteht eine gute Grundlage für die weitere deutsch-türkische Zusammenarbeit in diesem Bereich, die bereits bei einer derzeit laufenden Bewerbung für ein neues großes Arbeitsschutzprojekt in Ankara zum Tragen kommen und so ein weiteres Kapitel der Zusammenarbeit zwischen DGUV und GVG eröffnen könnte.

Perspektivisch wird die Zusammenarbeit auch in der Bewerbung auf erwartete Ausschreibungen in Montenegro (im 4. Quartal 2009) sowie in Aserbaidschan ihre Fortsetzung finden, die im Idealfall auch zur gemeinsamen Durchführung führen wird. ●

Autoren



Foto: DGUV

Dr. Sven Timm

Leiter des Referats Strategische Kooperationen, Stabsbereich Prävention, DGUV
E-Mail: sven.timm@dguv.de



Foto: GVG

Holger Trechow

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG)
E-Mail: h.trechow@gvg-koeln.de



Türkisch-deutsche Kooperation

Im Arbeitsschutz erfolgreich

Die Republik Türkei strebt nach einer EU-Mitgliedschaft, obwohl sie geografisch nur zu 3 Prozent in Europa und zu 97 Prozent in Kleinasien liegt. Dieser seit Jahrzehnten bestehende türkische Beitrittswunsch ist sowohl in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich als auch in der Türkei selbst nicht unumstritten.

Die Türkei und die EU

Wirtschaftlich ist die Türkei zwar auf dem Weg zu einer funktionierenden Marktwirtschaft, derzeit ist sie aber noch ein Schwellenland mit einem Bruttoinlandsprodukt von etwa 30 Prozent des EU-Durchschnitts. Bereits 1959 bewarb sich die Türkei um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), jedoch erst 1999 erhielt sie offiziell den Status als Beitrittskandidat zuerkannt. Zum 3. Oktober 2005 hatte der Europäische Rat nach einem mehrere Jahrzehnte andauernden Hin und Her beschlossen, offizielle Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen. Bis zum Sommer 2009 sind in zehn der 38 Kapitel des gemeinsamen Rechtsbestandes der EU (Acquis Communautaire) Beitrittsverhandlungen eröffnet worden.

Dies ist ein Zeichen der Anerkennung für den bisherigen Reformprozess in der Türkei insbesondere in den letzten zehn Jahren gewesen. Der Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist als Bestandteil des bisher nicht eröffneten Verhandlungskapitels „Sozialpolitik und Beschäftigung“ ein Schwerpunkt der teilharmonisierten EU-Sozialpolitik. Um hier Fortschritte zu erzielen, führt die Türkei bereits seit mehreren Jahren unter anderem durch die EU geförderte Beratungs- und Unterstützungsprojekte durch.

Fortschritte bei Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Türkei

Im Bericht der EU-Kommission 2006 wurden „gewisse“ Fortschritte der Türkei im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik hervorgehoben, insbesondere in

Bezug auf die soziale Sicherung. Relativ schwer wiegende Unzulänglichkeiten wurden jedoch hinsichtlich der Wahrung gewerkschaftlicher Rechte, der Bekämpfung der Schwarzarbeit und in Bezug auf die Verwaltungskapazitäten auch bei den Arbeitsschutzbehörden festgestellt. In den meisten Rechtsgebieten müssen demzufolge die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden, um die wirksame Anwendung von Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die türkischen für Arbeitsschutz zuständigen Behörden verfügen für die Überprüfung der Einhaltung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz bei einer Einwohnerzahl von mehr als 70 Millionen über nur knapp 600 Arbeitsschutzinspektoren; davon sind etwa 40 Prozent für Sicherheit und 60 Prozent für sozialen Arbeitsschutz wie die Einhaltung von Tarif- und Arbeitsverträgen zuständig.

Zum Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz stellte die Kommission fest, dass eine Verordnung zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie und im Februar und Juni 2004 zahlreiche weitere Verordnungen mit Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (im Bereich Vibrationen, Lärm, Baustellen, Chemikalien und so weiter) formal in Kraft getreten waren. Aus späteren Berichten geht auch hervor, dass die Türkei Anstrengungen zur Durchführung der geltenden Rechtsvorschriften verstärkt hatte, jedoch der Ausbau der Kapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörden und die Einbeziehung der Sozialpartner in die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund bestehender Defizite weiterhin Vorrang haben sollten. Der nationale türkische Rat für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, ein beratendes Gremium, dem Vertreter öffentlicher Einrichtungen, der Sozialpartner und anderer Akteure dieses Bereichs angehören, hat eine nationale Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erarbeitet.

Twinning-Projekt fördert den sozialen Dialog im türkischen Arbeitsschutz

In einem türkisch-deutschen EU-Twinning-Projekt zur Verbesserung des türkischen Arbeitsinspektionssystems unterstützte die DGUV seit Anfang 2008 zusammen mit mehreren Berufsgenossenschaften und deutschen sowie belgischen Gewerbeaufsichtsdiensten die Weiterbildung türkischer Arbeitsschutzinspektoren. Dabei wurden sehr umfangreiche Fortbildungsseminare für die türkischen Arbeitsinspektoren in Unfallschwerpunktbereichen wie der Bau-, Bergbau-, Chemie- und Metallindustrie durchgeführt. Weitere Unterstützungsmaßnahmen lagen in der Verbesserung von Information und Kommunikation aller Beteiligten im Arbeitsschutz. Neben der Entwicklung eines

strategischen Arbeitsschutz-Kommunikationsplans konnte die Entwicklung eines verbesserten sozialen Dialogs in mehreren Veranstaltungen erfolgreich unterstützt werden. Dabei war es gelungen, Vertreter der türkischen Sozialpartner – die jeweils drei großen türkischen Gewerkschaftsdachverbände (TÜRK-IS, HAK-IS, DISK) und Arbeitgeber Spitzenverbände (TISK, TESK, TOBB) – in gemeinsamen Workshops mit den leitenden Arbeitsinspektoren an einen Tisch zu bringen und gemeinsam ein Grundverständnis zu Arbeitsschutz und sozialem Dialog in diesem Bereich zu entwickeln.

Grundlegend für den Erfolg dieses Teilprojektes war ein offener, innovativer Kommunikationsansatz, bei dem die Ideen und Meinungen aller Partner gleichberechtigt aufgegriffen und moderiert wurden. Der Erfolg dieser Aktivitäten wurde eindrucksvoll durch die Aufnahme offizieller Tarifvertragsverhandlungen („collective agreements“) zwischen Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbänden dokumentiert, bei denen erstmals auch Arbeitsschutzaspekte als Bestandteil berücksichtigt werden sollen. Es ist beabsichtigt, die mit hoher Akzeptanz aller Projektbeteiligten durchgeführten Aktivitäten zur Verbesserung von Kommunikation und Information im Arbeitsschutz breit auf alle Regionen des türkischen Staates auszudehnen. Besondere Herausforderungen bilden hier sicherlich die in der Regel weniger entwickelten östlichen Landesteile der Türkei.

Ausbau der Handlungs- und Strukturkapazitäten im türkischen Arbeitsschutz

Die Strukturprobleme stellen die Türkei vor eine große Herausforderung. Die aktu-

ellen türkischen Wirtschaftsstrukturen, insbesondere der relativ geringe Anteil sozialversicherungspflichtiger, überwachter Beschäftigungen bei gleichzeitig sehr hohem Anteil an „informeller Wirtschaft“ (weit mehr als 50 Prozent Schwarzarbeit bzw. nicht angemeldete Gewerbe), bedürfen grundlegender Reformen. Um eine Annäherung an das wirtschaftliche und soziale EU-Niveau nachhaltig zu erzielen, muss die Türkei ihre Infrastruktur erneuern, wozu

auch ein international wettbewerbsfähiger Arbeitsmarkt mit geregelten und effizient überwachten Arbeitsbedingungen gehört. Das ist ein sehr langfristiger Prozess. Zur weiteren Beitrittsvorbereitung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist der Türkei zu empfehlen, die bereits formulierte nationale Arbeitsschutzstrategie weiterzuentwickeln und geeignete Umsetzungsmaßnahmen in der Fläche vorzusehen.

Dies schließt die Stärkung der Verwaltungskapazität im Arbeitsschutz auf nationaler und regionaler Ebene zwingend ein. Die Heranführungshilfen der EU – wie die Durchführung von Twinning-Projekten und Europe-Aid-Projekten im Arbeitsschutz – müssen die Türkei weiter auf die effiziente Umsetzung des gemeinsamen Rechtsbesitzstands der EU zum Zeitpunkt des Beitritts vorbereiten. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung wird diese Bemühungen auch zukünftig nach Kräften unterstützen. ●

Autor

Dr. Sven Timm

Leiter des Referats Strategische Kooperationen, Stabsbereich Prävention, DGUV
E-Mail: sven.timm@dguv.de

Globalisierung

Internationale Standards in der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die englischsprachigen Versionen der „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge“ sind unter dem Titel „Prophylaxis in Occupational Medicine. Guidelines for Occupational Medical Examinations“ als Buch im freien Handel erhältlich. Mit dieser Ausgabe hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsmedizinern, Arbeitsschützern und Betrieben ein gewichtiges Argument an die Hand gegeben, das sie auf internationaler Ebene in die Praxis der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die fachliche und politische Diskussion über internationale Standards einbringen können.

Die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit und der Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit sind vorrangige Ziele nationaler und internationaler Arbeitsschutzregelungen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge leistet hierbei durch die frühzeitige Erkennung und Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten einen wichtigen Beitrag.

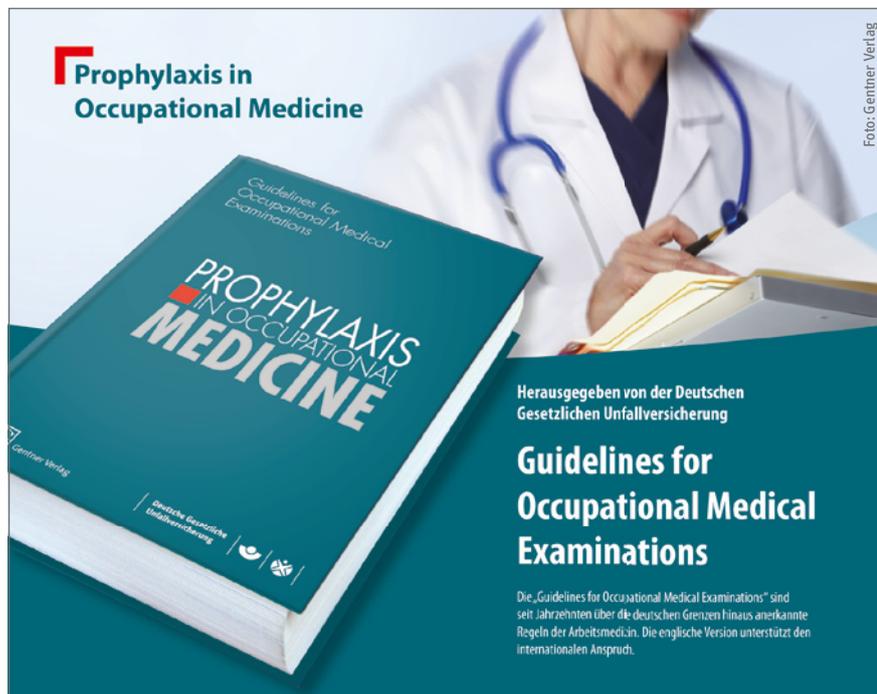
Die Globalisierung der Märkte bewirkt, dass Betriebe zunehmend international tätig und dabei vor Ort im Ausland mit ganz anderen „Arbeitsschutz-Philosophien“ konfrontiert werden. Das kann zu unerwarteten Schwierigkeiten bis hin zu Verzerrungen des Wettbewerbs führen. Selbst im Inland zeigen sich Auswirkungen der Globalisierung: International aufgestellte Betriebe verfügen häufig

über eigene Arbeitsschutzregelungen, die sie weltweit und einheitlich in ihren Niederlassungen umgesetzt sehen möchten. Diese Vorgabe kann mit den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen kollidieren.

Das sind nur zwei konkrete Beispiele, die die grundsätzliche Notwendigkeit einheitlicher und grenzüberschreitender Vorgaben im Arbeitsschutz und somit auch in der arbeitsmedizinischen Vorsorge bestätigen. Initiativen wie die EU-Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit belegen, dass diese Entwicklung längst begonnen hat und der Arbeitsschutz immer internationaler wird. Folgerichtig hat sich die „International Commission on Occupational Health (ICOH)“ in einem weltweiten Appell anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens auf ihre Fahne geschrieben, eine fachgerechte arbeitsmedizinische Vorsorge für jeden Beschäftigten und an jedem Arbeitsplatz bereitzustellen.

Von der Vision zur Wirklichkeit

Der Keim ist somit gelegt, an dem sich trotz diverser Sprachen und Kulturen ein internationaler Standard herauskristallisieren kann, um das als notwendig erachtete Niveau einer arbeitsmedizinischen Betreuung an jedem Ort zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, dass die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Aber wie könnten diese aussehen? Obwohl es



Die Inhalte der „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurden nicht nur ins Englische übertragen, sondern auch von rein nationalen Inhalten befreit und auf international verfügbare Informationsquellen ausgerichtet

Foto: Fotolia/carlosseller



Ein internationaler Standard kann helfen, eine angemessene arbeitsmedizinische Betreuung an jedem Ort zu gewährleisten

angesichts der Vielfalt der Gesundheitssysteme und der unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen anderer Länder zunächst ziemlich aussichtslos aussieht, sollte ein gemeinsamer Kern arbeitsmedizinischen Handelns beschreibbar sein, der sich auf den Stand des Wissens bezieht und sich damit an einer internationalen Messlatte orientiert. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge bedeutet das, dass ein gewisses Maß an diagnostischen Methoden und Erkenntnissen zum Einsatz kommen muss, um eine fundierte Beurteilung des Gesundheitszustandes vornehmen zu können. Nur dadurch wird eine tragfähige Basis geschaffen, um weitere erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Festlegung genau dieses Mindestmaßes ist das Herzstück eines Standards.

Von „Grundsätzen“ zu „Guidelines“

Seit 1971 werden im heutigen Ausschuss Arbeitsmedizin der DGUV allgemein anerkannte Regeln der arbeitsmedizinischen Vorsorge von namhaften Arbeitsmedizinern aus Wissenschaft und Praxis gemeinsam mit Fachkollegen anderer medizinischer Sachgebiete, Arbeitsschutzexperten der Länder und der Unfallversicherung sowie den Sozialpartnern erarbeitet. In der Folgezeit haben sich diese Grundsätze unter dem Kürzel „G“ zu einer Art Markenzeichen entwickelt. Durch einen klar gegliederten und konsistenten Aufbau der Grundsätze wird gewährleistet, dass jede Maßnahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge – ganz gleich welche Einwirkung den Anlass zu

ihrer Durchführung gibt – nach den gleichen Prinzipien erfolgt. Auf Basis der Grundsätze erhebt der Betriebsarzt im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung diejenigen Daten, die sich für eine Beurteilung der Gefährdung und die Beratung des Beschäftigten als notwendig erweisen. Die systematische Anwendung der Grundsätze stellt sicher, dass die Vorsorge – unabhängig von regionalen oder branchenspezifischen Besonderheiten – einheitlich durchgeführt und nach gleichen Kriterien beurteilt und ausgewertet wird. Erst dadurch besteht die Möglichkeit, im Rahmen dieser Maßnahme gewonnene Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes zu nutzen. Der jahrzehntelang andauernde Erfolg in Deutschland beweist die Tragfähigkeit dieses Konzeptes, das einzigartig und weltweit ohne Pendant ist.

Um die Grundsätze als ein Beispiel „guter Praxis“ in die internationale Diskussion einbringen zu können, wurden sie ins Englische übertragen. Dabei wurden die Inhalte nicht einfach 1:1 übersetzt, sondern von rein nationalen Bezügen befreit und auf international verfügbare Informationsquellen ausgerichtet. Das bewährte Kürzel „G“ konnte durch den Transfer von „Grundsatz“ zu „Guideline“ beibehalten werden.

Verbreitung und Resonanz

Die Verbreitung der „Guidelines“ folgt einer zweigleisigen Strategie, die sowohl die Kommunikation mit Entscheidern und

Multiplikatoren als auch mit praktischen Anwendern sucht. Die Liste der Adressaten umfasst bisher neben Repräsentanten welt- und europaweiter Institutionen Vertreter aus 33 Ländern. Dabei stoßen die „Guidelines“ auf reges Interesse und finden großen Anklang. Es ist bemerkenswert für ein derartiges Projekt, dass nicht ein einziger Fall negativer Resonanz zu verzeichnen ist. Internationale Standards in der arbeitsmedizinischen Vorsorge – die DGUV hat einen „ersten Aufschlag“ gemacht. ●

 www.dguv.de/guidelines

Autor



Foto: Privat

Dr. Jürgen Milde

Leiter des Referats Medizinisch-Wissenschaftliche Kooperation, Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV
E-Mail: juergen.milde@dguv.de

Professur für Jürgen Büniger

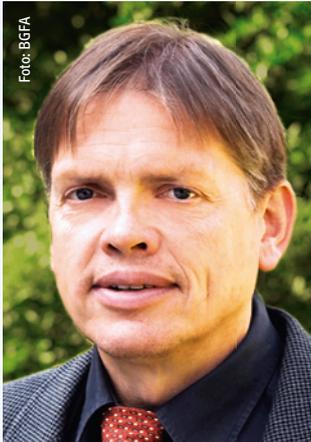


Foto: BGFA

Jürgen Büniger hat die Professur „Experimentelle Arbeitsmedizin“ an der Ruhr-Universität übernommen

Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) neu gestiftete Professur für „Experimentelle Arbeitsmedizin“ an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat Dr. med Jürgen Büniger übernommen. Der Arbeitsmediziner habilitierte 2002 an der Georg-August-Universität Göttingen in der Abteilung Arbeits- und Sozialmedizin bei Prof. Ernst Hallier. Seine Habilitationsschrift beschäftigt sich mit den toxischen Wirkungen von

Motoremissionen. Er erhielt die Venia Legendi für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin. Seit 2005 ist Büniger im Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – BGFA tätig und verantwortet dort die arbeitsmedizinische Forschung im Kompetenz-Zentrum Medizin. Gleichzeitig vertritt er das Institut als stellvertretender Direktor.

Büniger ist Mitglied in verschiedenen Sachverständigen-Gremien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Unfallversicherungsträger. Unter anderem leitet er den Arbeitskreis „Sensibilisierende Arbeitsstoffe“ des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS).

Bundesverdienstkreuz für Klaus Nelius

Mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande hat Bundespräsident Horst Köhler den langjährigen Vorstandsvorsitzenden der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung (BGDP), Klaus Nelius, ausgezeichnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Essen, Dr. Wolfgang Reiniger, übergab das Bundesverdienstkreuz am 14. Oktober 2009 im Essener Rathaus.

Nelius gehört seit 1980 der paritätischen Selbstverwaltung der BG Druck und Papierverarbeitung auf Seiten der Arbeitgeber an. Seit 1999 ist er – im dreijährigen Wechsel mit Versichertenvertreter Uwe Petersen – Vorsitzender des Vorstands. Klaus Nelius war bis zum März dieses Jahres Personaldirektor der Rheinischen Post in Düsseldorf. Neben seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft gilt sein ehrenamtliches Engagement der Nachwuchsförderung sowie der Berufsbildung. Für den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und den Verband Druck + Medien NRW führte Klaus Nelius zahlreiche Tarifverhandlungen.



Foto: BGDP

„Sein Fachwissen gepaart mit sozialer Kompetenz half häufig, bei Tarifabschlüssen tragfähige Kompromisse zu erzielen“, heißt es dazu in der Ordensbegründung. „Sachverstand und soziale Kompetenz machen Klaus Nelius auch zu einem wichtigen Motor in den Fusionsverhandlungen zwischen unserer Berufsgenossenschaft und der BG Energie Textil Elektro“, ergänzt Michael Boettcher, Hauptgeschäftsführer der BG Druck und Papierverarbeitung.

MEINER HAUT ZULIEBE

Hautschutz
Hautreinigung
Hautpflege
Spender

Ursula Rath GmbH
 Messingweg 11
 48308 Senden
 Tel. 0 25 97 / 96 24-0
 Fax 0 25 97 / 96 24-50
 info@rath.de
 www.rath.de

Anzeige

Andreas Wentzensen geht in den Ruhestand

Eine Ära geht zu Ende: Prof. Dr. Andreas Wentzensen, ärztlicher Direktor der BG-Unfallklinik Ludwigshafen, geht nach über zwei Jahrzehnten, in denen er die Geschicke der Unfallklinik lenkte, in den Ruhestand. „Sein Hauptanliegen war, immer mit den neuesten Techniken und Methoden seines Faches vertraut zu sein und sinnvolle Neuerungen im Hause zu etablieren“, betonte Dr. Erwin Radek, Geschäftsführer der BG-Unfallklinik Ludwigshafen, bei der Verabschiedung.

Neben seiner klinischen Tätigkeit hat sich Prof. Wentzensen immer auch der Forschung und Lehre verpflichtet gefühlt. Die seit 1992 bestehende Kooperation mit der Universität Heidelberg erfüllte der Mediziner und Wissenschaftler mit Leben, sei es bei der Umsetzung von Forschungsvorhaben, bei der studentischen Lehre und Ausbildung oder in der Patientenbehandlung. Er ist Herausgeber mehrerer Fachzeitschriften und war von 2000 bis 2004 war Präsident der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen.



Foto: BG-Unfallklinik Ludwigshafen

Andreas Wentzensen legt sein Amt des ärztlichen Direktors der BG-Unfallklinik Ludwigshafen nieder

Als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie hat Prof. Wentzensen im Jahr 2004 die Gründung regionaler Traumanetzwerke initiiert, mittels derer die Versorgung schwer verletzter Patienten wesentlich verbessert wird. Doch das Traumanetzwerk ist nur eines der vielen Zukunftsthemen, die unter Leitung des scheidenden Ärztlichen Direktors angestoßen wurden und nun von seinem Nachfolger aufgegriffen und weiterentwickelt werden.



Foto: BG-Unfallklinik Ludwigshafen

Das Amt des ärztlichen Direktors der BG-Unfallklinik Ludwigshafen übernimmt Paul Alfred Grützner

Prof. Wentzensen übergab den Staffelstab zum 1. Oktober 2009 an seinen Nachfolger Privatdozent Dr. Paul Alfred Grützner, bislang Chefarzt für Unfallchirurgie und Orthopädie der BG-Unfallklinik. Grützner war bereits von 1996 bis 2006 an der BG-Unfallklinik tätig, zunächst als Assistenzarzt, ab 1999 als Oberarzt und ab 2005 als Geschäftsführender Oberarzt der Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie (heute Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie). 2006 wechselte Grützner an das Klinikum Stuttgart und übernahm dort die Ärztliche Direktion der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie am Katharinenhospital.

Trauer um Wolfgang T. Ulmer

Im Alter von 85 Jahren ist Prof. Dr. med., Dr. h.c. Wolfgang T. Ulmer im September dieses Jahres verstorben. Er veröffentlichte über 700 Publikationen auf dem Gebiet der Lungenphysiologie, zum Beispiel zur inhalativen Therapie bei Patienten mit obstruktiven Lungenerkrankungen. 1958 übernahm er die Leitung des Silikoseforschungsinstituts (SFI) der Bergbau-Berufsgenossenschaft in Bochum, das heute „BGFA – Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin“ heißt. Von 1978 bis zu seiner Emeritierung 1989 leitete er als Direktor neben dem SFI auch die Medizinische Klinik der Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil – der heutigen Universitätsklinik Bergmannsheil – und war in dieser Funktion auch Ordinarius für Innere Medizin an der neu gegründeten Ruhr-Universität Bochum. Bei all seinen Forschungen stand stets die Heilung der Staublungen von Bergarbeitern im Mittelpunkt.



Foto: Bergmannsheil Bochum



Stadt Leipzig

www.leipzig.de

Im **Personalamt** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen zu besetzen (eine unbefristete Stelle, eine Stelle befristet für zwei Jahre):

Sicherheitsingenieure/-ingenieurinnen

Gesucht werden vorrangig Diplomingenieure/-ingenieurinnen (Fachhochschule) mit dem Nachweis der Sicherheitstechnischen Fachkunde. Wesentliche Voraussetzungen sind weiterhin mehrjährige Berufserfahrung, Teamfähigkeit sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen.

Der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienst (ASiD), Bereich Arbeitssicherheit, der Stadt Leipzig ist zuständig für die Betreuung von ca. 10 000 Beschäftigten im kommunalen Bereich, einschließlich der Eigenbetriebe. Die Tätigkeit umfasst die Betreuung von Ämtern und Referaten der Stadtverwaltung sowie der Eigenbetriebe im gesamten Aufgabebereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Entgeltgruppe: 11 TVöD

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen) richten Sie bitte bis zum **11. Dezember 2009** unter Angabe der **Stellenausschreibungs-Nr.: 11 10/09 09** an die

Stadt Leipzig, Personalamt, Abteilung Personalwirtschaft, 04092 Leipzig oder per E-Mail an: personalwirtschaft@leipzig.de

Ansprechpartnerin für diese Ausschreibung ist Frau Noa-Auerhammer, Telefon: 0341 123-2724.

Stellenanzeige

Moderierte Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen des Projektes „Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege“ entstand die Handlungshilfe „Moderierte Gefährdungsbeurteilung“. Sie zeigt Belastungen bei der alltäglichen Arbeit und stellt praxisnahe Lösungsansätze vor. Mit dieser Broschüre können Schritt für Schritt alle Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes behandelt werden. Die Moderierte Gefährdungsbeurteilung ist zum Beispiel für Führungskräfte, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit konzipiert. Die Broschüre gibt einen Überblick, aber auch detaillierte Ablaufpläne, in denen jeder Schritt der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung dargestellt wird. Die INQA-Publikation ist als Printausgabe erhältlich oder kann online als PDF-Datei heruntergeladen werden.

 www.inqa.de > Publikationen

DVD: Sicher arbeiten auf Hubarbeitsbühnen

Bei der Arbeit mit Hubarbeitsbühnen ist das Verletzungsrisiko sehr hoch. Einige der Verletzungen enden sogar tödlich. Häufig kommt es zu Quetschungen oder die Bediener stürzen mitsamt der Bühne um und werden aus dem Korb geschleudert. Bei den meisten Unfällen sind ungenügende Organisation, mangelhafte Unterweisung oder schlicht eine Fehlbedienung die Ursachen. Auf der neuen DVD „Hoch hinaus“ vermittelt die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro wichtige Kenntnisse für die richtige Bedienung der Hubarbeitsbühnen, so zum



Beispiel zur Standsicherheit von Bühnen, zu möglichen Gefahren aus der Arbeitsumgebung, zur Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, zum kritischen Fall der Lastenübernahme und zum Verhalten in Notsituationen.

 Die DVD kann unter www.bgete.de/medien bestellt werden. Mitgliedsbetriebe der BG Energie Textil Elektro zahlen 10,00 Euro, andere Besteller zahlen 25,00 Euro jeweils zzgl. einer Versandkostenpauschale.

BAuA stellt Film zur Produktsicherheit vor

„Wie geht es Kiko?“ lautet der Titel des Films zur Produktsicherheit, den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund veröffentlicht hat. In knapp 15 Minuten beleuchtet der Film die Regeln und Überwachungsmaßnahmen zur Sicherheit technischer Geräte und Produkte in Deutschland. Der Film vermittelt nicht nur Grundprinzipien des sicherheitsgerechten Konstruierens, sondern informiert auch über die gesetzlichen Anforderungen und gibt Tipps im Umgang mit den zuständigen Behörden. So richtet er sich nicht nur an Händler, Hersteller und Konstrukteure, sondern ebenso an Auszubildende und Studierende technischer, kaufmännischer oder juristischer Fächer. Auch der Verbraucher erfährt auf unterhaltsame Weise, worauf er bei der Auswahl und beim Kauf sicherer Produkte achten muss.

Der Film kann kostenlos auf der Internetplattform der BAuA unter www.portal-produktsicherheit.de heruntergeladen werden.

 www.baua.de > Geräte- und Produktsicherheit

Impressum

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de

1. Jahrgang. Erscheint zehnmal jährlich

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion:

Gregor Doepeke (verantwortlich), Lennard Jacoby,
Manfred Rentrop, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

Redaktion:

Gabriele Albert, Miriam Becker, Dagmar Binder,
Dr. Michael Fritton, Sabina Ptacnik, Franz Roederer,
Diane Zachen, Wiesbaden

Redaktionsassistentz:

Diana Wilke, redaktion@dguv-forum.de

Verlag und Vertrieb:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54,
65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube, Telefon: 0611/9030-0,
Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de
Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen:

Katharina Kratz, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden,
Telefon: 0611/9030-244, Telefax: -247

Herstellung:

Harald Koch, Wiesbaden

Druck:

ColorDruck Leimen, Gutenbergstraße 4, 69181 Leimen

Grafische Konzeption und Gestaltung:

Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt am Main

Titelbild:

Inka Heerde/shutterstock/Sudatta/Avava

Typoskripte:

Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können unter www.dguv-forum.de heruntergeladen werden.

Rechtliche Hinweise:

Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise:

DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN:

1867-8483

Preise:

Im Internet unter www.dguv-forum.de

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

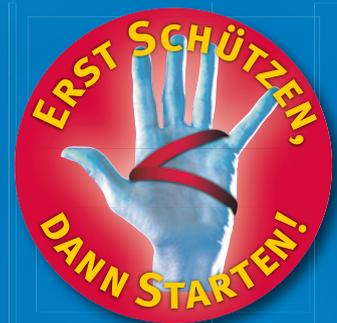
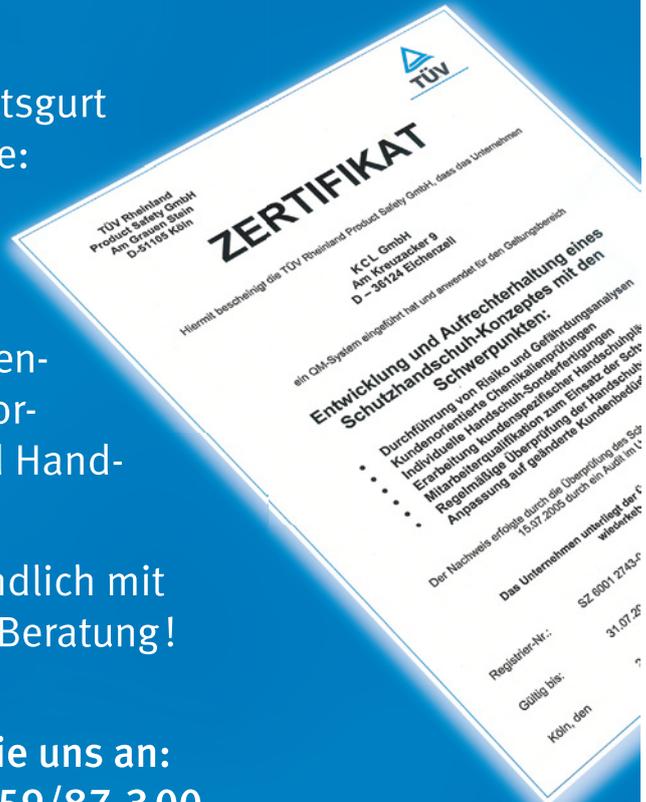
© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

KCL-SCHUTZHANDSCHUH-KONZEPTE: TÜV ZERTIFIZIERT!

Der Sicherheitsgurt
für Ihre Hände:
KCL-Schutz-
handschuh-
Konzepte mit
Risiko-Gefahren-
Analyse, Labor-
Analysen und Hand-
schuhplan.

Selbstverständlich mit
individueller Beratung!

Interessiert?
Dann rufen Sie uns an:
Hotline: 0 66 59/87-3 00



KCL GmbH
Industriepark Rhön
Am Kreuzacker 9
36124 Eichenzell
Deutschland
Tel. +49 6659 87-300
Fax +49 6659 87-155

www.kcl.de
vertrieb@kcl.de





SICHERHEIT

the **NATURAL**®



TIGUA ESD | SI



GESUNDHEIT



KOMFORT

the **NATURAL**®



MOHAVE | SI

FOOTWEAR BEYOND SAFETY

Moderne Facharbeiter wollen mehr als nur Sicherheit an Ihren Füßen. Sie wollen einen Schuh, der gut aussieht, bequem ist und die Füße bei der Arbeit fit hält. Vor allem Letzteres wissen auch die Arbeitgeber zu schätzen. Deshalb steht bei Bata Industrials das Erlebnis des Benutzers im Mittelpunkt. Seine Wünsche und Bedürfnisse bestimmen unsere täglichen Bemühungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Design und spornen uns zu Leistungen an, die die geltenden Normen bei Weitem überschreiten. Weiter in Bezug auf die Schutzigenschaften. Weiter in Bezug auf den Halt. Und weiter in Hinblick auf Paßform und Tragekomfort. Man merkt kaum noch, dass man Sicherheitsschuhe trägt. So steht jeder Schuh von Bata Industrials für „Footwear beyond Safety“, ein Versprechen, das bis ins kleinste Detail eingehalten wird.



Bata Industrials®